

INTERNATIONAL

ARTICLE 19

Internationale Menschenrechtsorganisation
veröffentlicht Grundsatzpapier
für den Rundfunksektor 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Drei Verstöße gegen Artikel 10 durch Österreich 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission drängt auf
entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss 3

Europäische Kommission: Vorschlag
für einen Rahmenbeschluss des Rats
gegen Rassismus und Fremdenhass 4

Europäische Kommission: Verlängerung des
Aktionsplans zur sichereren Nutzung des Internets 4

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Jahresbericht über
Rundfunkveranstalter zurückgewiesen 4

Lizenzen von 50 privaten Radio-
und Fernsehsendern suspendiert 5

AT-Österreich: Erstmals Zulassung
für bundesweites und terrestrisch
verbreitetes Privatfernsehen erteilt 5

DE-Deutschland: Saarländisches
Mediengesetz in Kraft getreten 5

Digitales terrestrisches Fernsehen in Berlin,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 6

Strategie der ARD für digitale Zukunft
des Rundfunks 6

ARD und ZDF für Signalisierungslösung
bei der WM 2002 6

GB - Vereinigtes Königreich:
Wahlvideo der Pro-life-Partei
hätte gesendet werden müssen 7

BBC kündigt Reform
ihrer Verwaltungsstruktur an 7

IE-Irland: Digitalfernsehen 7

LT-Litauen: Rechtliche Entwicklungen
beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk 8

LV-Lettland: Öffentlich-rechtlicher
Rundfunk erneut im Gespräch 8

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Premiere und Arcor
starten Video-on-Demand Pilotprojekt 9

ES-Spanien: Gesetzesvorlage
zum elektronischen Geschäftsverkehr 9

IE-Irland: Neues Diskussionspapier
zum Rahmenwerk über Kommunikation 9

Ergebnis der Anhörung
über die Zukunft des Internet 10

Praxis- und Ethik-Kodex für das Internet 10

Hotline für Kinderpornographie
gibt ersten Bericht heraus 10

NL-Niederlande: Erster Spam-Rechtsfall
in den Niederlanden 11

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ-Tschechische Republik: Änderung
des Gesetzes über die Regulierung von Werbung 11

DE-Deutschland:
Gemeinschaftsunternehmen von *T-Online*
und *bild.de* von Kartellbehörde freigegeben 12

Patentamt im Rechtsstreit mit
„Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG“ 12

ES-Spanien: Hersteller von
CD-R-Datenrohlingen muss Abgabe
an Verwertungsgesellschaft zahlen 13

FR-Frankreich: Werberat stellt
seine Empfehlung „Kinder“ vor 13

Erste Stellungnahmen des Rates
für geistiges Eigentum 13

GB-Vereinigtes Königreich: Gerichtsurteil
lotet Gleichgewicht zwischen Privatsphäre,
Vertraulichkeit und Meinungsfreiheit aus 14

IE-Irland: Datenschutzbestimmungen 14

RO-Rumänien: Änderung des Werberechts
Ausweitung des Informationsrechts 15

US-Vereinigte Staaten: Oberster Gerichtshof
entscheidet, dass die nationale Regulierungs-
behörde die Gebühren für die Leitungsmasten-
Nutzung beschränken darf 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

ARTICLE 19

Internationale Menschenrechtsorganisation veröffentlicht Grundsatzpapier für den Rundfunksektor

Die internationale Menschenrechtsorganisation ARTICLE 19, *Global Campaign for Free Expression* (Artikel 19 [der Genfer Menschenrechtskonvention], Globale Kampagne für Meinungsfreiheit) erstellte und veröffentlichte vor kurzem ein Grundsatzpaket mit dem Titel *Access to the Airwaves: Principles on Freedom of Expression and Broadcast Regulation* (Zugang zu den Funkwellen: Grundsätze zu Meinungsfreiheit und Senderegulierung). Diese Grundsätze bilden den neuesten Themenschwerpunkt der von ARTICLE 19 ausgearbeiteten *International Standards Series* (Serie internationaler Normen). Zuvor ausgearbeitete, ebenfalls in dieser Serie erschienene Grundsatzpakete umfassen: *The Public's Right to Know: Principles on Freedom of Information Legislation* (Das Recht der Öffentlichkeit auf Information: Grundsätze über die Rechtslage zum Thema Informationsfreiheit) vom Juni 1999, und *Defining Defamation: Principles on Freedom of Expression and Protection of Reputation* (Wie definiert man Diffamierung? – Grundsätze über Meinungsfreiheit und Reputationsschutz) vom Juli 2000.

Im ersten Kapitel von *Access to the Airwaves* werden allgemeine Grundsätze vorangestellt, darunter die Bekräftigung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Bedeutung der redaktionellen Unabhängigkeit und der Förderung von Vielfalt. Anschließend werden Dringlichkeitsmaßnahmen und ihre eventuellen Auswirkungen auf den Sendebetrieb sowie die Haftung von Rundfunkveranstaltern für Aussagen Dritter beleuchtet. Das

Tarlach
McGonagle
Institut für
Informations-
recht (IVIIR)
Universität
Amsterdam

Access to the Airwaves: Principles on Freedom of Expression and Broadcast Regulation (Zugang zu den Funkwellen: Grundsätze zur Meinungsfreiheit und Rundfunkregulierung), *International Standards Series*, ARTICLE 19, *Global Campaign for Free Expression*, März 2002, (in Kürze) abrufbar unter: <http://www.article19.org>. Alle von ARTICLE 19 verfassten und veröffentlichten Dokumente - darunter das *Virtual Freedom of Expression Handbook* der Organisation - sind ebenfalls auf dieser Website abrufbar.

zweite Kapitel des Dokuments befasst sich weitgehend mit strukturellen Überlegungen mit Blick auf die Notwendigkeit für Staaten, den „universellen und erschwinglichen Zugang zu Kommunikationsmitteln und den Empfang von Rundfunkdiensten“ zu fördern und in diesem Zusammenhang den absehbaren Einfluss der vorherrschenden wirtschaftlichen Situation zu berücksichtigen. In Kapitel 3 geht es um die ausgewogene Zuweisung von Frequenzbereichen.

Kapitel 4 befasst sich eingehend mit Regulierungsbehörden und Beschwerdeanlaufstellen. Hervorgehoben wird dabei die Notwendigkeit der – sowohl gesetzlich verankerten als auch tatsächlich gegebenen – Unabhängigkeit dieser Stellen, gepaart mit einer klar formulierten, die Rundfunkregulierung untermauernden politischen Zielsetzung, die den Regulierungsbehörden jederzeit als Richtschnur für ihren *Modus operandi* dienen soll. Außerdem sollte der Aufgabenbereich von Regulierungsbehörden klar abgegrenzt sein. Die Kriterien für eine Mitgliedschaft in solchen Organen werden ebenfalls detailliert erörtert, um Interessenkonflikte und damit zusammenhängende Schwierigkeiten von vorne herein ausschließen zu können. Betont wird auch die Bedeutung der Verantwortlichkeit von Regulierungsbehörden gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem sollten diese Organe zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. Sämtliche von Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sollten einer richterlichen Nachprüfung unterliegen.

Kapitel 5 behandelt ausführlich die Problematik der Lizenzgewährung. Dabei werden Kernfragen wie die Erforderlichkeit von Lizenzen, die Zuständigkeit bei Lizenzvergaben, die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuweisung einer Lizenz und die Lizenzvergabeverfahren und -bedingungen erörtert. In dem Kapitel *Access to the Airwaves* werden außerdem noch andere Schwerpunktthemen behandelt: Fragen über Inhalte, Sanktionen (Verfahren und Verhältnismäßigkeit), Anspruch auf staatliche Mittel, Berichterstattung bei Wahlen (angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit, Informationskampagnen für Wähler, unmittelbarer Zugang zu politischen Sendungen, kommerzielle politische Werbung, rasche Gegendarstellungsmöglichkeit) und der öffentlich-rechtliche Rundfunk (Unabhängigkeit, Mittelausstattung, Aufgabenbereich).

Das Vorwort zu den Grundsätzen macht deutlich, dass sie sich an „Wahlkampf führende, Rundfunkanstalten, Rechtsanwälte, Richter, gewählte Volksvertreter und Staatsbedienstete“ richten, die „bestrebt“ sind, „einen dynamischen, unabhängigen Rundfunksektor zu fördern, der sämtlichen Regionen und Gruppen der Gesellschaft dient.“ ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IVIIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – France Courrèges – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer

• Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IVIIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Drei Verstöße gegen Artikel 10 durch Österreich

In drei Urteilen vom 26. Februar 2002 gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt.

Der erste Fall (Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich) betraf die Veröffentlichung eines Falbblatts in der Zeitschrift *TATblatt*, in dem auf „rassistische Agitation“ durch die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hingewiesen wurde. In dem Text wurden die rassistischen politischen Vorschläge der FPÖ kritisiert. Danach folgte eine Liste mit Adressen und Telefonnummern von FPÖ-Mitgliedern und -Büros mit der Aufforderung an die Leser des *TATblatts*, die FPÖ-Politiker anzurufen und ihnen zu sagen, was sie von ihnen und ihrer Politik halten. In den vorangegangenen Zivilverfahren, die vom FPÖ-Parteichef Jörg Haider initiiert worden waren, befanden die österreichischen Gerichte, dass der Hinweis auf rassistische Agitation als Beleidigung anzusehen sei und die Grenzen annehmbarer Kritik überschreite, indem dem Kläger eine Straftat vorgeworfen werde. Gegen den Herausgeber der Zeitschrift wurde eine Verfügung erlassen, die Aussage nicht zu wiederholen. Der Europäische Gerichtshof vertrat in seinem Urteil vom 26. Februar 2002 hingegen die Ansicht, dass die Aussage im Kontext der politischen Debatte zu betrachten sei und dass sie zu einer Diskussion über substantielle Fragen von öffentlichem Interesse wie Einwanderung und die Rechtsstellung von Ausländern in Österreich beitrage. Der Gerichtshof erkannte die Einstufung der Aussage zur „rassistischen Agitation“ als unwahre Tatsachenaussage nicht an und ordnete den Kommentar als Werturteil ein, dessen Wahrhaftigkeit nicht beweisfähig sei. Insgesamt kam der Gerichtshof zu dem

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich, Antrag Nr. 28525/95;

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Dichand und andere gegen Österreich, Antrag Nr. 29271/95;
Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Krone Verlag GmbH & Co. KG gegen Österreich, Antrag Nr. 34315/96; alle abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

einstimmigen Schluss, dass er keine ausreichenden Gründe sehe, den Herausgeber von einer Wiederholung der fraglichen kritischen Aussage abzuhalten. Aus diesen Gründen befand der Gerichtshof, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

In einem zweiten Fall (Dichand und andere gegen Österreich) hatten die österreichischen Gerichte einen Beschluss zur Rücknahme und Nichtwiederholung einiger kritischer Aussagen erlassen, die in der *Neuen Kronen Zeitung* erschienen waren. Diese Aussagen enthielten eine massive Kritik an den Strategien und Interessen des Politikers und Rechtsanwalts Graff, welcher der Verteidiger eines anderen Medienkonzerns war. Auch hier stimmte der Europäische Gerichtshof den österreichischen Gerichten nicht zu: Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs waren die fraglichen Aussagen Werturteile, die eine adäquate Tatsachengrundlage aufwiesen und einen fairen Kommentar zu Themen von allgemeinem öffentlichen Interesse darstellten. Der Gerichtshof akzeptierte die Kritik an Graff, dass sich bei ihm als Politiker die geschäftlichen und politischen Aktivitäten überlagerten. Der Gerichtshof anerkannte, dass die Aussage harte Kritik in scharfen, polemischen Worten enthielt. Der Gerichtshof verwies jedoch auf seine Standardrechtsprechung, dass Artikel 10 auch Informationen und Ideen schütze, die verletzend, schockierend oder störend sind. Der Gerichtshof gelangte zu der einhelligen Auffassung, dass die Intervention durch die österreichischen Behörden einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle.

Im dritten Fall (Krone Verlag GmbH & Co. KG gegen Österreich) befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die österreichischen Gerichte die wesentliche Funktion, die die Presse in einer demokratischen Gesellschaft wahrnimmt, und ihre Verpflichtung, Informationen und Meinungen zu Themen von öffentlichem Interesse zu vermitteln, nicht berücksichtigt habe. Der Fall betraf die Veröffentlichung eines Artikels mit der Abbildung von Fotos eines Politikers, der vermeintlich rechtswidrige Bezüge erhalten hatte. Ein österreichisches Gericht erließ ein Unterlassungsurteil, das es dem klagenden Unternehmen untersagte, Fotos des Politikers in Verbindung mit dem fraglichen Artikel oder ähnlichen Artikeln zu veröffentlichen. Nach Ansicht des Straßburger Gerichtshofs habe es keinen stichhaltigen Grund gegeben, der Zeitung die Veröffentlichung des Fotos zu verbieten, zumal die Fotos keinerlei Einzelheiten aus dem Privatleben des betreffenden Politikers preisgegeben hätten. Der Gerichtshof verwies zudem auf die Tatsache, dass das Foto des Politikers als Mitglied des österreichischen Parlaments auf der Internetseite des österreichischen Parlaments zu finden sei. Der Eingriff in das Recht der Zeitung auf Meinungsfreiheit war somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich. Folglich gelangte der Gerichtshof zu der einstimmigen Auffassung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege. ■

EUROPÄISCHE UNION

EU – Kommission drängt auf entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss

Am 20. März 2002 hat die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande und Portugal wegen Nichteinhaltung der (EG) Verordnung 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss eingeleitet. Diese Mitgliedsstaaten müssen binnen zweier Monate auf die Informationsanfrage der Kommission antworten.

Die Verordnung 2887/2000 verpflichtet Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und dazugehörigen Einrichtungen zu veröffentlichen und auf dem

neuesten Stand zu halten (vgl. IRIS 2001-2: 3). Der gleiche Grundsatz gilt für die Teilnetze. Der Anhang zur Verordnung legt eine Liste von Punkten fest, die im Standardangebot mindestens enthalten sein müssen. Zusammenfassend muss der etablierte Betreiber ein vollständiges und hinreichend detailliertes Standardangebot vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Nutzer nicht für Netzelemente zahlt, die er nicht benötigt.

Mit Teilnehmeranschluss ist das Kabel gemeint, welches die Räumlichkeiten des Teilnehmers mit dem Hauptverteiler oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Teilnetz bezeichnet einen Teil des Teilnehmeranschlusses, welcher die Räumlichkeiten des Abonnenten mit einem Zwischenzugriffspunkt im Netz verbindet. Der Zugang zum Teilnetz ist eine wesentliche Voraussetzung, um Breitbandtechnologien wie VDSL, die Hochgeschwindigkeitsvariante von ADSL anzubieten. Das lokale Zugangsnetz ist von der Kommission als der Telekommunikationsbereich mit dem geringsten Wettbewerb ausgemacht worden. Diese Ansicht wurde durch einen Branchenuntersuchungsbericht zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss bestätigt, der für die Kommission vorbereitet und am 1. März 2002 veröffentlicht wurde. Die Kommission hatte bereits im Dezember Maßnahmen gegen Portugal, Griechenland und Deutschland ergriffen. Diese Verfahren wurden jedoch im Folgenden eingestellt, nachdem von den fraglichen Mitgliedsstaaten wirksam Abhilfe geschaffen worden war. ■

Ot van Daalen
Institut für
Informations-
recht (IVIR)
Universität
Amsterdam

„Telekommunikation: Kommission ergreift weitere Maßnahmen zur Durchsetzung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss – Vertragsverletzungsverfahren gegen fünf Mitgliedstaaten“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2002, IP/02/445, abrufbar unter: [http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/445101RAPID&lg=DE&display=\(DE\)](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/445101RAPID&lg=DE&display=(DE))

DE-EL-EN-FR-NL-PT

Rechtliche Studie zu Teil II der Branchenuntersuchung zum Teilnehmeranschluss, Vertragsnummer Comp. IV/37.640, Squire Sanders Legal Counsel Worldwide, Februar/März 2002, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/sector_inquiries/local_loop/

EN

Europäische Kommission – Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rats gegen Rassismus und Fremdenhass

Ende November 2001 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rats zum Kampf gegen Rassismus und Fremdenhass vor, der zurzeit vom Europäischen Parlament beraten wird. Die Ziel des Rahmenbeschlusses ist, gemäß dem Vorschlag für den ersten Artikels des Beschlusses, die Festlegung von „Bestimmungen zur Angleichung der Gesetze und Verordnungen der Mitgliedsstaaten und zu einer engeren Kooperation zwischen Justiz- und anderen Behörden der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenhass.“ Des Weiteren erfolgt eine Definition der Begriffe „Rassismus“ und „Fremdenhass“ im Entwurf zu Artikel 3: „der Glaube an Rasse, Hautfarbe, Abstammung und Religion oder Überzeugung, nationale oder ethnische Herkunft als ein Bestimmungsfaktor der Ablehnung gegenüber Einzelnen oder Gruppen.“ Der entscheidende Artikel des Rahmenbeschlusses wird jedoch Artikel 4 sein, der sich mit Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenhass befasst. Die Entwurfsfassung lautet folgendermaßen:

„Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass folgende vorsätzliche Handlungen ungeachtet der eingesetzten Mittel als strafrechtliche Vergehen geahndet werden:

(a) öffentliche Anstiftung zu Gewalt oder Hass aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven oder zu sonstigem rassistischen oder fremdenfeindlichen Verhalten, welches zu

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rats zum Kampf gegen Rassismus und Fremdenhass (vorgelegt von der Kommission), KOM (2001) 664 endg., Brüssel, 28. November 2001 (bislang nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht). Hintergrundinformationen siehe: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/en/lvb/l33178.htm> (EN) <http://europa.eu.int/scadplus/leg/fr/lvb/l33178.htm> (FR)

DA-EL-EN-ES-FR-IT-NL-PT

Europäische Kommission – Verlängerung des Aktionsplans zur sichereren Nutzung des Internets

Die Europäische Kommission hat entschieden, den Aktionsplan zur sichereren Nutzung des Internets um zwei Jahre zu verlängern. Dies bedeutet, dass der laufende Aktionsplan (1999-2002), der das Kernstück der Anstrengungen der Europäischen Union gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet darstellte, nun bis Ende 2004 fortgeführt werden wird. In finanzieller Hinsicht erhält der Aktionsplan zusätzlich 13,3 Millionen EUR (d. h. insgesamt 38,3 Millionen EUR).

Der Aktionsplan zur sichereren Nutzung des Internets verfolgt die folgenden Ziele: Schaffung eines sichereren Online-

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

„Kommission beschließt Verlängerung des Aktionsplans, der das Internet sicherer machen soll“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 25. März 2002, Dok. Nr. IP/02/465, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/465101 RAPID&lg=DE&display= (DE)

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Jahresbericht über Rundfunkveranstalter zurückgewiesen

Das Parlament der Republik Albanien wies den Jahresbericht 2001 des nationalen Rundfunkrats, der staatlichen Autorität für die Lizenzvergabe und die Überwachung von privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern in Albanien, zurück.

erheblichen Schäden für betroffene Einzelpersonen oder Gruppen führen kann;

(b) öffentliche Beleidigungen oder Bedrohungen von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven;

(c) öffentliche Duldung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gemäß den Definitionen in Artt. 6, 7 und 8 der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven;

(d) öffentliche Verleugnung oder Trivialisierung von Straftaten gemäß der Definition in Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs, das dem Londoner Abkommen vom 8. April 1945 als Anhang beigefügt ist, in einer Art und Weise, die den öffentlichen Frieden stören kann;

(e) öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bildern oder sonstigen Materialien, in denen Rassismus und Fremdenhass zum Ausdruck kommt;

(f) Leitung, Unterstützung oder Teilnahme an Aktivitäten einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppe mit der Absicht, zu den strafbaren Aktivitäten der Organisation beizutragen.“

Der Entwurf zu Art. 5 ermahnt die Mitgliedsstaaten eindringlich sicherzustellen, dass „die Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung oder der Versuch eines in Art. 4 genannten Vergehens strafbar ist.“ Bemerkenswert ist ebenfalls, dass im Entwurf zu Art. 7 eine verschärfte Strafe vorgesehen ist, wenn der Täter in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit handelt und das Opfer von dieser Tätigkeit abhängig ist. Der Entwurf zu Art. 8 fordert des Weiteren, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand bei der Strafbemessung betrachtet werden können.

Nach seiner Annahme dürfte dieser Vorschlag zu einer tragenden Säule zukünftiger Antirassismus-Aktionen seitens der EU werden. Von besonderer Bedeutung für die Medien ist die Zusicherung im Präambelentwurf, dass „dieser Rahmenbeschluss die Grundrechte respektiert und die Grundsätze wahrt, die insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere in Artt. 10 und 11, sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, hier insbesondere in den Kapiteln II und VI, niedergelegt sind“ (vgl. IRIS 2000-9: 4). ■

Umfeldes durch den Aufbau eines Netzes von Meldestellen in Europa und durch die Förderung der Selbstkontrolle; Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen für Inhalte und die Förderung grenzübergreifender europäischer Sensibilisierungsinitiativen.

Es wird erwartet, dass der verlängerte Aktionsplan eine Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans eEurope spielen wird. Man geht ebenso davon aus, dass man sich auf Maßnahmen konzentriert, die den Informationsaustausch und sonstige kooperative Aktionen zwischen den Mitgliedsstaaten und auch den Beitrittsländern fördern. Zudem sollte er alle Seiten, die sich an Maßnahmen der Selbstkontrolle beteiligen, in einem adäquaten Forum zusammenführen und verschiedene Formen illegaler Inhalte oder illegalen Verhaltens, einschließlich rassistischer Materialien, ansprechen und nach verbesserten Wegen suchen, Kinder vor Belästigungen durch Kinderschänder über Online-Kanäle zu schützen. ■

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

dass die Aktivitäten des Rundfunkrates vor willkürlichem Eingreifen von Seiten der im Parlament vertretenen politischen Parteien geschützt sind. Der Nationale Rundfunkrat ist ein unabhängiges Gremium. Die sieben Mitglieder des Rundfunk-

Beschluss Nr. 19 des Parlaments der Republik Albanien vom 28. Februar 2002 über die Ablehnung des Jahresberichts 2001 des Nationalen Rundfunkrats

AL – Lizenzen von 50 privaten Radio- und Fernsehsendern suspendiert

Der Nationale Rundfunkrat, die staatliche Autorität der Republik Albanien für die Lizenzvergabe und Überwachung der Aktivitäten privater Radio- und Fernsehsender, beschloss am 15. März 2002, die Lizenzen von 30 privaten Rundfunkanbietern für rechtsunwirksam zu erklären, bzw. Lizenzen von 20 anderen privaten Rundfunkveranstalter vorläufig auszusetzen.

Der Rat erlegte den Rundfunkveranstaltern diese Strafmaßnahmen auf, da diese die laut Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 über Privathörfunk und -fernsehen in der Republik Albanien (siehe auch IRIS 2002-2: 13) anfallenden Pflichtgebühren nicht beglichen hatten. Gemäß Artikel 33 Punkt 3 dieses Gesetzes („Rechtsunwirksamkeit der Lizenz“) ist die Lizenz dann rechtsunwirksam, wenn der Antragsteller die Lizenz zurückgibt oder den gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der offiziellen Bekanntgabe der Genehmigung nachkommt“.

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Bevor der Beschluss getroffen wurde, gab es in Albanien 97

Beschluss des Nationalen Rundfunkrats vom 15. März 2002, abrufbar in albanischer Sprache unter: http://www.kkrt.gov.al/informacion/deklarate_per_shtyp.htm

SQ

AT – Erstmals Zulassung für bundesweites und terrestrisch verbreitetes Privatfernsehen erteilt

Mit Bescheid vom 31. Januar 2002 hat die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden kurz: KommAustria) erstmals bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen zugelassen. Rechtsgrundlage ist das seit 1. August 2001 in Kraft getretene Privatfernsehgesetz. Inhaber der ersten, auf zehn Jahre befristeten Zulassung ist die ATV Privatfernseh-GmbH (im Folgenden kurz: ATV). Mit demselben Bescheid wurden die Bewerbungen der drei Konkurrenten abgewiesen. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Zulassung wurde unter anderem unter folgenden Auflagen erteilt: ATV muss unter Nutzung der zugeordneten Übertragungskapazitäten und unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze bis zum 1. Februar 2003 einen Versorgungsgrad von mindestens 70 % der Bevölkerung und bis zum 1. Februar 2004 einen Versorgungsgrad von mindestens 75 %

Albrecht Haller
Universität Wien

Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 31. Januar 2002, Aktenzeichen KOA 3.005/02-24, abrufbar unter [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/E037D05DEDD57C05C1256B6E002A6297/\\$file/Bundesweites%20Privatfernsehen.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/E037D05DEDD57C05C1256B6E002A6297/$file/Bundesweites%20Privatfernsehen.pdf)

DE

DE – Saarländisches Mediengesetz in Kraft getreten

Am 14. März 2002 ist das neue Saarländische Mediengesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Regelungen für die

rates werden vom Parlament auf fünf Jahre gewählt; sie dürfen höchstens zwei aufeinanderfolgende Mandate ausüben. Der Jahresbericht ist die einzige Form des Austauschs zwischen dem Rundfunkrat und dem albanischen Parlament. Mitglieder des Rundfunkrats sind bekannte Persönlichkeiten aus verschiedenen Kulturbereichen. Die Ablehnung des Jahresberichts lässt sich auf einen Konflikt zwischen dem Rundfunkrat und einem Teilsektor des albanischen Privathörfunks und -fernsehens zurückführen: Der Rundfunkrat hatte moniert, dass die privaten elektronischen Medien bestimmten Verpflichtungen aus dem o.g. Gesetz Nr. 8410 zum Teil nicht nachkämen. Wenn das Parlament den Jahresbericht im kommenden Jahr nicht annimmt, muss der Rundfunkrat aufgelöst werden. ■

private Radio- und Fernsehsender mit Lizenzen für landesweite und lokale Ausstrahlungen. Gemäß dem oben genannten albanischen Gesetz müssen private Hörfunk- und Fernsehanbieter eine jährliche Gebühr für ihre Sendelizenzen entrichten, sowie eine weitere jährliche Abgabe für sämtliche anderen Geschäftstätigkeiten (Artikel 137 Punkt 3). An diejenigen Radio- und Fernsehanbieter, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen waren, war bereits eine Verwarnung des Nationalen Rundfunkrats ergangen.

Seit private Rundfunkanbieter im Jahr 1997 ihren Sendebetrieb aufnahmen, waren regelmäßig Klagen über finanzielle Schwierigkeiten und die Unfähigkeit zur Zahlung der fälligen Beträge zu hören gewesen. Das Parlament der Republik Albanien hatte die finanziellen Verpflichtungen der privaten elektronischen Medien (Gesetz Nr. 8794 vom 10. Mai 2001 mit Änderungen zu Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 über privates und öffentlich-rechtliches Radio und Fernsehen in der Republik Albanien) bereits erheblich heruntergesetzt.

Der Nationale Rundfunkrat war entschlossen, das Gesetz effektiv durchzusetzen. Radio- und Fernsehsender, die zu den regelmäßigen Zahlern gehören, beschwerten sich wiederholt über unfairen Wettbewerb, wenn andere Medien ihren Anteil nicht überwiesen. Der Rat räumte den suspendierten Radio- und Fernsehveranstaltern eine Zusatzfrist von 15 Tagen ein, um ihre Zahlungsrückstände auszugleichen. ■

der Bevölkerung erreichen und über die restliche Dauer der Zulassung aufrecht erhalten; außerdem muss das Programm einen Eigenproduktionsanteil von zumindest 20 % beinhalten.

Während der Mitbewerber Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. im Auswahlverfahren – inoffiziell *Beauty Contest* genannt – unterlegen ist, wurden die Anträge der beiden anderen Mitbewerber (Ganymedia Network GmbH und Andreas Sattler) schon aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen abgewiesen und deshalb gar nicht mehr ins Auswahlverfahren einbezogen.

Nach den im Privatfernsehgesetz normierten Auswahlgrundsätzen hat die KommAustria jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem unter anderem die beste Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, der größte Umfang an eigengestalteten Beiträgen, die Versorgung des größten Teils der Bevölkerung und der größte Österreich-Bezug zu erwarten sind; die Auswahlgrundsätze sind im Sinn eines beweglichen Systems anzuwenden.

Gegen den Zulassungsbescheid der KommAustria kann das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat erhoben werden; die aufschiebende Wirkung der Berufung wurde allerdings schon im Bescheid der KommAustria ausgeschlossen. ■

Bereiche der Presse, der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten, der Zuordnung von Übertragungsfrequenzen und der Durchführung von Modellversu-

Yvonne Wildschütz
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

chen mit neuen Rundfunktechniken oder Mediendiensten (zu den Einzelheiten der Regelungen siehe IRIS 2001-6: 4).

Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 12 vom 13. März 2002, S. 498

DE

DE – Digitales terrestrisches Fernsehen in Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Die Programmveranstalter ARD, ORB, SFB, ZDF, ProSieben-Sat.1 und RTL und der Rundfunkregulierer in Berlin, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), verständigten sich am 13. Februar 2002 darauf, den terrestrischen Fernsehempfang über gewöhnliche Antennen bis Mitte 2003 vollständig auf das digitale DVB-T-Format (*Digital Video Broadcasting, terrestrisch*) umzustellen.

Der Empfang von DVB-T-Programmen ist mit herkömmlichen Antennen möglich, setzt jedoch einen Dekoder (Set-Top-Box) voraus. Die DVB-Technik ermöglicht den Empfang einer wesentlich höheren Zahl von Programmen. Ein weiterer Vorteil liegt in der Möglichkeit des mobilen Empfangs. Neben den Anschaffungskosten für den Dekoder kommen auf den Zuschauer keine Kosten zu. Die Umstellung auf DVB-T setzt

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Pressemitteilung der MABB vom 13. Februar 2002 zur Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens in Berlin, abrufbar unter <http://www.mabb.de/aktuell/pm020213.html>
Entwurf des 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in der Fassung vom 12. November 2001, abrufbar unter <http://www.artikel5.de/gesetze/EntwurfMDSTV6.pdf>

Pressemitteilung der MSA vom 18. Februar 2002 zur DVB-T-Planung in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, abrufbar unter http://www.lra.de/news/news_detail.htm?id=260

DE

DE – Strategie der ARD für digitale Zukunft des Rundfunks

Die Intendanten der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) haben auf ihrer Sitzung Mitte März 2002 ihre Strategie für die Rundfunkübertragung im digitalen Umfeld beschlossen. Dabei sei von besonderer Bedeutung, dass die verschiedenen Verbreitungswege insgesamt in dem Maße genutzt werden, dass alle Zuschauer und Zuhörer in geeigneter Weise erreicht werden können.

Das Gremium für Rundfunk- und Telekommunikation (RUTE) der ARD hatte unter Vorsitz des Intendanten des Saarländischen Rundfunks (SR) ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Auch nach der vollständigen Umstellung auf die Digitaltechnik, die je nach Übertragungsform kurz- bis mittelfristig zu erwarten ist, müssten alle Nutzer in einem bestimmten Sendegebiet erreicht werden. Dem digitalen Fernsehen mittels Terrestrik (DVB-T) komme eine eigenständige Bedeutung zu, da dies der einzige, von Dritten unabhängige Ver-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

DE – ARD und ZDF für Signalisierungslösung bei der WM 2002

Die Programmveranstalter ARD und ZDF forderten Anfang Februar 2002 nun gemeinsam für die digitale Verbreitung der Fußball-WM 2002 über Satellit die so genannte „Signalisierungslösung“.

ARD und ZDF erwarben die Rechte zur Übertragung der Fußball-WM von der Kirch Gruppe. Die Rechte wurden nur für Deutschland vergeben. Über Satellit sind die Sendungen jedoch auch im europäischen Ausland zu empfangen. Im Ver-

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Rundfunkgesetz für das Saarland (Landesrundfunkgesetz – LRG) und das Saarländische Pressegesetz (SPresseG) außer Kraft.

Unberührt von dem neuen Gesetz bleiben der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und der Mediendienste-Staatsvertrag.

Bestehende Zulassungen von Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern privaten Rechts sowie Zuweisungen von technischen Übertragungskapazitäten bleiben im bisherigen Umfang bestehen. ■

jedoch die Einstellung der analogen terrestrischen Verbreitung voraus.

Weitere Voraussetzung für die Umstellung ist eine Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Durch den 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (siehe IRIS 2002-2: 5) wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in § 52a Abs. 2 RStV n.F. gestattet, ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachzukommen. Ausdrücklich billigt § 52a Abs. 2 RStV n.F. die Einstellung der analogen terrestrischen Verbreitung. Der 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll am 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Am 18. Februar 2002 verständigten sich die Rundfunkregulierer für Sachsen (Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, SLM), Sachsen-Anhalt (Medienanstalt Sachsen-Anhalt, MSA) und Thüringen (Thüringer Landesmedienanstalt, TLM) auf ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des digitalen Fernsehens (DVB-T).

Die Umstellung auf DVB-T ist auch in anderen Ballungsräumen geplant, so ab 2003 in Köln/Bonn und ab 2004 im Ruhrgebiet. Laut einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. August 1998 soll DVB-T bis 2010 bundesweit eingeführt sein ■

breitungsweg sein werde. Für den Umstieg hierauf sei es notwendig, dass leistungsstarke, bisher für die analoge Ausstrahlung genutzte Frequenzen sowohl von privaten als auch von öffentlich-rechtlichen Anbietern für die neue Technik zur Verfügung gestellt würden.

Betont wurde durch die Intendanten, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch im Zuge der technischen sowie medienpolitischen und -rechtlichen Weiterentwicklung ein gleichberechtigter, offener Zugang zu den digitalen Plattformen zustehe. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, bei der Kabelnetz-Regulierung im Sinne der Rundfunkfreiheit eine Vorkehrung zu treffen, die den Einschluss von Rundfunkdiensten sicher stelle. Eine Vermarktung des öffentlich-rechtlichen Programms durch die Betreiber der Kabelnetze sei nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Anstalten statthaft. Eine Entbündelung oder Neu-Paketierung öffentlich-rechtlicher Programmbouquets durch die Netzbetreiber käme nicht in Betracht. Das Strategie-Papier geht davon aus, dass der DVB-Standard der *Multimedia Home Platform* (MHP) der Einspeisung zu Grunde gelegt werde. ■

trag mit ARD und ZDF hatte sich der Vermarkter ausbedungen, dass die digitale Satellitenverbreitung den Lizenznehmern nur gestattet ist, wenn das ausschließliche Übertragungsrecht von Lizenznehmern in anderen Ländern nicht beeinträchtigt wird. Erste Auseinandersetzungen hatte es bei der Übertragung der WM-Auslosung vom 1. Dezember 2001 zwischen den deutschen Rechteinhabern und dem spanischen Lizenznehmer Via Digital gegeben.

Die ARD machte den Vorschlag, die digitale Übertragung so zu verändern, dass der Empfang nur in Deutschland möglich

Jan Peter
Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

ist. Dabei wird die Übertragung der WM-Spiele mit besonderen Signalen versehen, die von ausländischen Pay-TV-Decodern nicht verarbeitet werden können. Nachteil dieser Lösung ist, dass die deutschen Zuschauer mit digitalem Empfangsgerät einen neuen Suchlauf starten müssten. Aus diesem Grund

Erklärung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten Dr. Norbert Schneider zu den Folgen der Verschlüsselung über Satellit, abrufbar unter: <http://www.alm.de/aktuelles/presse/p190401.htm>

DE

GB – Wahlvideo der Pro-life-Partei hätte gesendet werden müssen

Die Pro-Life-Alliance, die gemäß dem Gesetz über politische Parteien, Wahlen und Referenden aus dem Jahr 2000 als politische Partei registriert ist, bewarb sich bei den letzten Parlamentswahlen im Vereinigten Königreich um Mandate.

Sie übermittelte der BBC, ITV, Channel 4 und Channel 5 ein Video zur Ausstrahlung während ihrer Parteiwahlveranstaltung. Das Video enthielt Aufnahmen vom Ergebnis einer Abtreibung durch Absaugung und einige Bilder der Ergebnisse einer Abtreibung in späteren Stadien. Es gab keinen Ton und wenig Text (einschließlich des Wortlauts von Art. 2, 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die Rundfunkveranstalter berieten sich mehrfach zu dem Video, sowohl zum Original als auch zu drei Folgeversionen. Man kam zu dem Ergebnis, dass nur die letzte Version, die keine Bildmaterialien enthielt, zur Sendung freigegeben werden könne. Zur Rechtfertigung wurde angeführt, dass die Aus-

David Goldberg
DeeJgee
Research
Consultancy

Regina (Quintavalle) gegen Britische Rundfunkgesellschaft (BBC), Urteil des Berufungsgerichts vom 14. März 2002, veröffentlicht in *The Times Rechtsberichte* am 19. März 2002, abrufbar unter: <http://www.thetimes.co.uk/article/0,,12-240599,00.html>

GB – BBC kündigt Reform ihrer Verwaltungsstruktur an

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat Ende 2000 Pläne für eine grundlegende Reform der Kommunikationsgesetzgebung und die Schaffung einer neuen einheitlichen Regulierungsbehörde für den Telekommunikations- und den Rundfunkbereich (OFCOM) angekündigt (vgl. IRIS 2001-1: 8). In Kürze ist eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung dieser Vorschläge zu erwarten. Strittig war jedoch die zukünftige Regulierung der BBC. Die neue Regulierungsbehörde wird für die Regulierung der Grundstandards der BBC hinsichtlich guten Geschmacks und Anstands, die Einhaltung von Quoten beispielsweise für regionale und unabhängige Produktionen und die wirtschaftliche Regulierung von Fragen wie die des lautereren Wettbewerbs zuständig sein. Die Regulierung der öffentlichen Dienste der BBC in qualitativer Hinsicht wie auch die Regulierung zur Gewährleistung der Unparteilichkeit verbleibt jedoch beim eigenen Direktorium. Die Vorschläge wurden stark kritisiert, insbesondere vonseiten der gewerblichen Mitbewerber der BBC, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das Direktorium nicht vom BBC-Management unabhängig sei und nicht immer transparent gehandelt habe.

Tony Prosser
School of Law
Universität
Glasgow

BBC Governance in the Ofcom Age, the British Broadcasting Corporation (BBC) (BBC-Verwaltungsstruktur im Zeitalter der OFCOM, die Britische Rundfunkgesellschaft (BBC)), 26. Februar 2002, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/info/bbc/pdf/bbcgovernancebooklet.pdf>

Für eine Zusammenfassung siehe *BBC Chairman unveils modern governance for the Ofcom age* (BBC-Vorsitzender stellt moderne Verwaltungsstruktur für das Zeitalter der OFCOM vor), BBC Pressemitteilung, 26. Februar 2002, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/info/news/news385.shtml>

IE – Digitalfernsehen

Das Rundfunkgesetz 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) sah die Einführung des Digitalfernsehens in Irland vor. Der landesweit ausstrahlende öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

hatte sich das ZDF zunächst gegen eine solche Lösung gewandt. Der Gegenvorschlag des ZDF war, die Fußball-WM gar nicht digital über Satellit zu verbreiten.

Der von der ARD entwickelte Lösungsvorschlag wurde getestet. Dabei ergab sich, dass in Spanien und Polen ein Empfang der mit den besonderen Signalen versehenen Sendungen mit dort üblichen Pay-TV-Decodern tatsächlich nicht möglich ist.

Die Kirch Gruppe lehnt diese Lösung bisher ab und favorisiert stattdessen eine Verschlüsselung der digital über Satelliten gesendeten Signale.

Die Kirch Gruppe und Via Digital streiten noch darüber, ob ihr Vertrag die deutsche Übertragung der WM über analoge Satellitensignale gestattet. Die fehlende Übereinstimmung von Lizenz- und Empfangsgebiet ist bei der analogen Ausstrahlung ein altes Problem, das bisher jedoch geduldet wurde. ■

strahlung der früheren Versionen den Verpflichtungen zu gutem Geschmack und Anstand zuwider liefe, selbst wenn die Sendungen nach 22.00 Uhr und nach einem entsprechenden Warnhinweis ausgestrahlt würden.

Die Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Anforderungen des guten Geschmacks und Anstandes ergeben sich aus dem BBC-Abkommen (und den Produktionsrichtlinien) sowie dem Rundfunkgesetz von 1990 (und dem Sendekodex der Unabhängigen Fernsehkommission).

Das Berufungsgericht hob das Urteil auf, mit dem ein Antrag auf richterliche Nachprüfung der Haltung der Rundfunkveranstalter abgelehnt worden war. Die ultimative Voraussetzung, die es erlaube, einer registrierten politischen Partei das Recht auf freie politische Meinungsäußerung zu verweigern, läge nicht vor. Die Entscheidung der Rundfunkveranstalter sei somit rechtswidrig. Sie wurde vom Gericht als Akt der Zensur eingestuft. Die Ablehnung, eine politische Botschaft auszustrahlen, die gleichfalls Teil eines Parlamentswahlkampfes sei, könne nur in ganz extremen Fällen, im Zusammenhang mit Unehrlichkeit oder übertriebener Sensationslust, sanktioniert werden. ■

Der Direktoriums vorsitzende hat nun Reformen der Verwaltungsstruktur angekündigt. Es wird eine klarere Beschreibung der jeweiligen Kompetenzen der Direktoren und des Exekutivkomitees der BBC geben. Die Schlüsselziele werden in Erklärungen zur Programmpolitik veröffentlicht. Einzelne Direktoren werden beauftragt, die Erfüllung spezifischer Ziele durch das Jahr hin zu überwachen, wobei sie von einer speziellen Verwaltungseinheit und den Rundfunkräten der BBC in Schottland, Wales und Nordirland unterstützt werden. Ratschläge zum lautereren Wettbewerb werden den Direktoren direkt von Sachverständigen geleistet, außerdem wird es eine deutlichere Kompetenzabgrenzung bei der Bearbeitung von Programmbeschwerden geben, wobei die Direktoren für die Überwachung der Beschwerdenbearbeitung durch das Management und die Bearbeitung von Einsprüchen zuständig sein werden. Zur Unterstützung der Direktoren wird eine neue Abteilung für Führung und Verantwortlichkeit eingerichtet, die ihrerseits nach den Bereichen Ziele und deren Einhaltung, öffentliche Verantwortlichkeit und Betriebswirtschaft untergliedert wird.

Das Ziel besteht darin, das bestehende, sich selbst regulierende Führungssystem zu erhalten und gleichzeitig die Zuständigkeiten klarer zu definieren und abzugrenzen. Die Frage, ob dies als Rechtfertigung dafür ausreicht, die Tätigkeit der BBC in ihrem Hauptbereich, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der Aufsicht durch OFCOM zu entziehen, wird wahrscheinlich im Laufe des bevorstehenden Verabschiedung der Kommunikationsgesetzesvorlage und in der Phase bis zur Erneuerung der BBC-Charta im Jahr 2006 strittig bleiben. ■

Radio Telefís Éireann (RTÉ), dem durch das Gesetz ein voller Multiplex eingeräumt wurde, hatte bereits seine Absicht signalisiert, weitere Digitalprogramme zu starten; deren jährliche Betriebskosten wurden mit 50 Millionen Euro veranschlagt (siehe IRIS 2001-8: 11). Die von RTÉ beantragte Anhe-

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät
National-
universität
Irland, Galway

bung der Rundfunkgebühren zur Finanzierung der neuen Kanäle wurde von der Regierung jedoch nicht in vollem Umfang bewilligt.

Im November 2001 gab RTE seine Absicht bekannt, ab April 2002 seine Fernseh- und Radioprogramme über die Sky-Plattform in der Irischen Republik und Nordirland auszustrahlen. Für die Satelliten-Einspeisungsrechte sollen britische Rundfunkveranstalter hohe Gebühren an Sky überwiesen haben.

Sky deal similar to others in State, says RTE (RTE bezeichnet Geschäft mit Sky als mit anderen Abschlüssen im Lande vergleichbar), *The Irish Times*, 5. Januar 2002, unter <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0105/555505092BZRTE.html>
Government digital TV plan in trouble (Regierungsplan für digitales terrestrisches Fernsehen in Not), *The Irish Times*, 11. Januar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0111/674444010BWDTTPLAN.html>
New dish will allow RTE broadcast on Sky system (Mit neuer Sat-Schüssel kann RTE über Sky ausstrahlen), *The Irish Times*, 11. Januar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0111/799913146BWSKYTV.html>
RTE plan for Sky digital link on hold RTE-Plan für Sky-Digitalleitung ruht, *The Irish Times*, 24. Januar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0124/1370807679BZRTE.html>
RTE applies for Sky satellite licence (RTE bewirbt sich um Sky-Satellitenlizenz), *The Irish Times*, 20. Februar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0220/3629473380BZRTE.html>
TV3 to join RTE on Sky Digital platform (TV3 plant Start auf Sky-Digitalplattform neben RTE), *The Irish Independent*, 1. März 2002, unter: http://www.unison.ie/irish_independent/stories.php3?ca=184&si=699358&issue_id=6976

LT – Rechtliche Entwicklungen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Eine der wichtigsten rechtlichen Entwicklungen des Jahres 2001 war das Einbringen eines Gesetzesentwurfs in das litauische Parlament (*Seimas*) über die Einführung einer Lizenzgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, das Litauische Nationalradio und -fernsehen. Entsprechend den bulgarischen und griechischen Gesetzen über die Erhebung von Lizenzgebühren, schlägt das Gesetz vor, den Einzug der Gebühr mithilfe von Stromzählern durchzusetzen.

Im Moment lautet das Gesetz über das Litauische Nationalradio und -fernsehen: „Das litauische Nationalradio und -fernsehen soll über Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt finanziert werden, über Einnahmen aus allgemeinen Steuern für die öffentliche Dienstleistung der Übertragung von Radio- und Fernsehsendungen, über Werbesendungen, Veröffentlichungen und Filme, sowie über Sponsoringverträge und Ein-

Nach Angaben im Rahmen des *Freedom of Information Act in Ireland* (Gesetz über die Mitteilungsfreiheit in Irland) hatte RTE ähnliche Einspeisungskonditionen vereinbart wie der Veranstalter bereits mit Kabelbetreibern im ganzen Land ausgehandelt hatte. In Irland sind die Kabelbetreiber zur gebührenfreien Weiterverbreitung der RTE-Programme verpflichtet. Die Vereinbarung würde Sky auf dem irischen Markt eine günstige Ausgangsposition und einen erheblichen Vorsprung gegenüber dem konkurrierenden Projekt, dem digitalen terrestrischen Fernsehen, verschaffen. RTE erhielt die Planungsgenehmigung zum Bau einer entsprechenden Satellitenantenne.

Die *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkkommission - BCI), die staatliche Rundfunk-Aufsichtsbehörde, monierte, dass RTE für den Geschäftsabschluss mit Sky nach Artikel 36 des Gesetzes von 2001 einen Satelliteninhaltsvertrag benötige. Die Behörde regelte zwar formal nur den unabhängigen Sektor, erhielt aber durch das Rundfunkgesetz 2001 Zuständigkeiten für den gesamten Rundfunk, einschließlich des Digitalfernsehens. Der vorliegende Fall ist der erste, in dem die BCI in Bezug auf RTE tätig wurde. Normalerweise ist der Abschluss eines Satelliteninhaltsvertrags gebührenpflichtig.

Inzwischen wurde bestätigt, dass RTE tatsächlich einen solchen Vertrag benötigt. Der Sender stellte ebenso wie der landesweit ausstrahlende Privatsender TV3 einen entsprechenden Antrag. Die BCI hat eingewilligt, beiden Veranstaltern den „Einstieg“ in die Satellitenplattform grundsätzlich zu genehmigen. Die Behörde hat die Vereinbarung als Vertrag über die Satelliten-Weiterverbreitung deklariert, da eine ungeänderte, ungekürzte und zeitgleiche Übertragung vorhandener Dienste vorliege. Die RTE-Programme werden anfangs gebührenfrei auf Sky angeboten werden. TV3 verhandelt derzeit weiterhin mit Sky. ■

Nerijus Maliukevicius
Geschäftsführender
Direktor Litauische
Hörfunk- und
Fernseh-
kommission

Erklärung der Litauischen Hörfunk- und Fernsehkommission vom 2. April 2002 betreffend den Gesetzesentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

LT

LV – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk erneut im Gespräch

Mitte Februar dieses Jahres entthob der Nationale Rundfunkrat in Lettland den Intendanten des lettischen Nationalfernsehens seines Amtes. Dies löste hitzige Debatten um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus. Der Nationale Rundfunkrat ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die im September 1995 in Übereinstimmung mit dem Rundfunkgesetz eingerichtet wurde. Das Aufgabengebiet des Nationalen Rundfunkrats umfasst die Regulierung der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkanstalten, die Verwaltung des Staatsanteils am öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die Billigung der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sowie die Ernennung der jeweiligen Intendanten. Der Nationale Rundfunkrat setzt sich aus neun, vom Parlament gewählten, Mitgliedern zusammen, die die politischen Organisationen in Lettland repräsentieren. Nicht mehr als drei Mitglieder des Rates dürfen ein- und derselben Partei angehören.

Das lettische Nationalfernsehen ist eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, entsprechend der im Rundfunkgesetz verankerten Definition. Es strahlt auf zwei terrestrischen Fre-

nahmen aus kommerziellen Aktivitäten. Bei Anhebung der Einnahmen des Litauischen Nationalradios und -fernsehens aus den allgemeinen Steuern verringert sich entsprechend die Mittelzuweisung aus dem Staatshaushalt.“

Die Regierung lehnte jedoch die aktuelle Formulierung „allgemeine Steuern“ ab. Es wurde beschlossen, stattdessen den Begriff „Lizenzgebühr“ einzuführen.

Im Dezember 2001 hatte das litauische Parlament beschlossen, dass das Verfahren zur Mittelausstattung für das Litauische Nationalradio und -fernsehen in Übereinstimmung mit dem Gesetzesentwurf ab 1. Januar 2003 wirksam werden sollte. Diese Zeitplanung ist jedoch bestenfalls eine vage Möglichkeit, da es als unwahrscheinlich gilt, dass das Gesetz noch vor den im Dezember 2002 stattfindenden Präsidentschaftswahlen angenommen wird.

Weitere bedeutende Entwicklungen im Jahr 2001 betrafen den Personalabbau im Litauischen Nationalradio und -fernsehen von 1.180 Mitarbeitern per 1. Januar 2001 auf 720 Mitarbeiter per 1. Januar 2002, sowie die Einstellung des dritten litauischen Radioprogramms. Der Zuschaueranteil des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Litauen stieg von 8 Prozent am 1. Januar 2001 auf 12% am 1. Januar 2002 an. ■

quenzen aus, wird flächendeckend in ganz Lettland empfangen und bietet 18 Programmstunden pro Tag. Die Finanzierung erfolgt über staatliche Subventionen, die allerdings nur 60% der Ausgaben decken. Der Saldo wird über Einnahmen aus Sponsoringverträgen und dem Verkauf von Sendezeit für Fernsehwerbung erwirtschaftet.

Der Intendant wurde abgesetzt, weil das lettische Nationalfernsehen in einen dreiseitigen Vertrag eingebunden ist, im Rahmen dessen es 12% der Sendezeit für Fernsehwerbung zu Dumpingpreisen an zwei Werbeagenturen veräußerte. Um den Erwerb der Sendezeit zu finanzieren, mussten beide Werbeagenturen jeweils Bankkredite aufnehmen, für die wiederum das lettische Nationalfernsehen die Bürgschaft stellte. Diese Maßnahme wurde von der Direktion des lettischen Nationalfernsehens mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, das Haushaltsjahr 2001 ohne finanziellen Verlust abzuschließen. Der Nationale Rundfunkrat stufte den Vertrag als rechtswidrig ein und bat den Intendanten, sein Amt niederzulegen.

Mitarbeiter des lettischen Nationalfernsehens - insbesondere Journalisten der Nachrichtenredaktion - nahmen die Absetzung des Intendanten zum Anlass, die Diskussion über

Lelda Ozola
Leiterin
Internationale
Beziehungen
Nationales
Filmzentrum
Lettland, Kultur-
ministerium
MEDIA Desk
Lettland

die Einführung von Lizenzgebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erneut zu beleben. Momentan decken die staatlichen Subventionen für das lettische Nationalfernsehen lediglich die Kosten der Nachrichtenredaktion und ein paar anderer Programme, die Wartung des Studiokomplexes und die Aufwendungen des Radio- und Fernsehentrums (einer eigenständigen staatlichen Einrichtung) für den eigentlichen Sendebetrieb. Produzenten sind gezwungen, sich um Zusatzfinanzierungen für ihre Programme zu bemühen und schließen sich in dieser Hinsicht den Forderungen der Journalisten

nach einer größeren Unterstützung von Seiten des nationalen Rundfunkrats an. Der nationale Rundfunkrat hingegen ließ verlauten, dass Politiker der Einführung einer neuen Abgabe mit hoher Skepsis gegenüber stünden, insbesondere im Vorfeld der Wahlen. Dennoch ersuchte der nationale Rundfunkrat das Parlament, die Möglichkeit der Einführung einer Lizenzgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Lettland zu prüfen. Die amtierende Regierung vertrat die Ansicht, dass eine Aufstockung der staatlichen Hilfsmittel der Einführung eines *per definitionem* kostspieligen Verfahrens zum Einzug von Lizenzgebühren vorzuziehen sei.

Zwischenzeitlich wurde die Stelle des Intendanten für das lettische Nationalfernsehen ausgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Haltung der Produzenten und Journalisten des lettischen Nationalfernsehens wird der nationale Rundfunkrat Gespräche zwischen den in Frage kommenden Bewerbern und der Belegschaft des lettischen Fernsehens anberaumen. Eine Entscheidung soll am 3. Mai 2002 bekannt gegeben werden. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Premiere und Arcor starten Video-on-Demand Pilotprojekt

Der deutsche Pay-TV-Anbieter Premiere und Arcor Online, Betreiber eines bundesweit flächendeckenden Sprach- und Datennetzes, unterzeichneten am 6. März 2002 eine Vereinbarung über ein *Video-on-Demand* - Pilotprojekt.

Arcor Online bietet bereits seit Dezember 2001 *Video-on-Demand*-Angebote auf der Online-Plattform www.arcor.de an. Premiere plant nun, dort ein umfangreiches Spielfilmpaket anzubieten und gemeinsam mit Arcor zu vermarkten. Das Filmpaket wird spätestens ab Sommer 2002 unter der Marke „Premiere“ verfügbar sein.

Voraussetzung ist ein DSL-Anschluss (*Digital Subscriber Line*) und eine kostenlose Registrierung des Nutzers bei Arcor.

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Die Pressemitteilung von Premiere vom 6. März 2002 ist abrufbar unter:
<http://www.premiereworld.de/cgi-bin/WebObjects/PWPPortal.woa/42/wo/ip3f0YHh8lb2lTYeB1cj5Ob2d/6.0.8.3.3.0.2.0.0.PWEdiWOTextLinkNC>
Die Pressemitteilung von Arcor Online vom 6. März 2002 ist abrufbar unter:
<http://www.presse.arcor.net/presse/pm/2002/01313/>
Einen Überblick über das Angebot T-Vision von T-Online bietet: <http://www.vision.t-online.de/visi/star/spec/uebe/CP/cc-ueber-t-vision.html>

Die DSL-Technik nutzt das Spektrum in Telefonkupferkabeln, das für normale Telefongespräche nicht benötigt wird. Zurzeit sind DSL-Anschlüsse mit einer maximalen Übertragungsrate von 768 Kbit/s erhältlich. Das auf der Fach-Messe CeBIT in Hannover im März 2002 vorgestellte VDSL (*Very High Rate Digital Subscriber Line*) ermöglicht Datenübertragungen von bis zu zehn MBit/s.

Ein bei Arcor bestellter Film kann in einem Zeitraum von 24 Stunden beliebig oft auf dem Computerbildschirm angeschaut werden. Verfügt man über entsprechende Zusatzausrüstung, ist dies auch auf einem Fernsehgerät möglich. Die Daten sind verschlüsselt, der Abruf eines Films kann einzeln bezahlt werden. Das Pilotprojekt ist zunächst auf sechs Monate befristet.

Seit dem 13. März betreibt der deutsche Internet-Access-Anbieter T-Online das Breitband-Portal „T-Vision“, das in vollem Umfang nur von T-Online-Kunden genutzt werden kann. Wer über einen DSL-Anschluss verfügt und sich für T-Vision freischalten lässt, kann z.B. Konzerte, Musikvideos und Spielfilme herunterladen. Inhaltelieferanten sind unter anderem die öffentlich-rechtliche ZDF-Nachrichtensendung „heute“ und der Programmveranstalter RTL. Kostenpflichtige Inhalte wie z.B. Vorab-Fernsehsendungen werden über die Telefonrechnung bezahlt. ■

ES – Gesetzesvorlage zum elektronischen Geschäftsverkehr

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Im Februar 2002 hat die spanische Regierung eine Gesetzesvorlage zu Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und zum elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) eingebracht. Hauptziel dieser Vorlage ist die Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/31 („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in spanisches Recht. Diese Gesetzesvorlage beinhaltet Definitionen zu Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und zum Standort von Betreibern. Sie

Proyecto de Ley de Servicios de la Sociedad de la Información y de Comercio Electrónico (Gesetzesvorlage zu Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und zum elektronischen Geschäftsverkehr), 8. Februar 2002, abrufbar unter:
http://www.setsi.mcyt.es/lssi/pdf/anteproyecto_lssice.pdf

ES

behandelt ebenfalls Transparenzverpflichtungen für Betreiber, Transparenzanforderungen für Werbemittelungen, Abschluss und Gültigkeit von elektronischen Verträgen, Haftung von Internet-Vermittlern (*caching, hosting*), Online-Streitschlichtung sowie die Rolle nationaler Behörden.

Der Gesetzesvorlage war eine öffentliche Beratung vorgegangen, bei der betroffene Seiten ihre Sichtweise vortragen konnten. Einige der von ihnen vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Regierung in die Endfassung der Gesetzesvorlage aufgenommen. Die beiden nach wie vor strittigsten Punkte sind die Regulierung unerbetener Werbemittelungen und die Rolle des *Ministerio de Ciencia y Tecnología* (Ministerium für Wissenschaft und Technologie) bei der Durchsetzung dieser Bestimmungen. ■

IE – Neues Diskussionspapier zum Rahmenwerk über Kommunikation

Am 6. März hat das *Office of the Director of Telecommunications Regulation* (Büro des Direktors für Telekommunikationsregulierung - ODTR) ein Diskussionspapier zu dem neuen Regulierungsrahmen für Kommunikationsnetzwerke und -dienste, welcher vor kurzem von der Europäischen Union angenommen wurde, (vgl. IRIS 2002-1: 5 und 2002-3: 4) herausgegeben. Es gab in Irland nur wenige öffentliche Kommentare zu dem Paket, welches die Rahmen-, die Zugangs- die Universaldienste- und die Genehmigungsrichtlinie, die bereits von der EU angenommen wurden, sowie die Entscheidung über die Verwaltung des Frequenzspektrums und die Datenschutzrichtlinie, die gesondert zu verabschiedet sind, enthält.

Das ODTR ist der Ansicht, dass Irland derzeit hinsichtlich der Liberalisierung der Schlüsselemente im Binnenmarkt, d.h. im innerschäftlichen Handel, gut dastehe. Für Regulierungsbehörden sind der internationale Endkundenverkehr (*retail traffic*) der Telekommunikationsgesellschaften, internationale Verbund-/Mietleitungen und internationales Mobilfunk-Roaming von Relevanz. Bis auf den letzten Punkt stellt das ODTR für alle anderen Bereiche die Existenz bestehenden Marktwettbewerbs fest. Falls dies auch in Zukunft so bleiben sollte, erwartet das ODTR keine neuen Regulierungsmaßnahmen unter den neuen Rechtsbedingungen. Der einzig verbleibende Punkt ist das internationale Mobilfunk-Roaming, welches in der EU grundsätzlich Anlass zur Sorge gibt und zu dem das ODTR und sein britisches Pendant OfTel gegen-

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät
Nationaluniversität
Irland,
Galway

wärtig ein gemeinsames Projekt verfolgen. Das ODTR ist der Ansicht, dass spezielle nationale Maßnahmen wie das Programm 1999-2002 zu Mietleitungsstandards, mit dem Ziel, die irische Leistungsfähigkeit auf höchstes internationales Niveau zu heben, weiterhin Vorrang haben sollten. Derzeit werden Telekommunikationsgenehmigungen nach dem Post-

Future Regulation of Electronic Communications Networks and Services: Future Authorisations, Consultation Paper, (Zukünftige Regulierung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten: zukünftige Genehmigungen, Diskussionspapier) Dok. Nr. ODTR 02/22 vom 6. März 2002, abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/odtr0222.doc>

IE – Ergebnis der Anhörung über die Zukunft des Internet

Die Irische Telekommunikationsregulierungsbehörde ODTR hat unlängst die Ergebnisse einer im Juli 2001 eingeleiteten Anhörung über die zukünftige Entwicklung des Internets in Irland veröffentlicht.

Seit ihrer Gründung 1997 besteht die Hauptaufgabe der ODTR darin, als nationale Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor zu agieren. So gesehen bildete ihre eigene Verantwortung bei der Regulierung der vom Internet genutzten Kommunikationsnetze den Kern des Anhörungsverfahrens.

Die beiden umfangreichsten Kapitel des Berichts befassen sich einerseits mit dem derzeitigen Zustand des Internets in Irland und andererseits mit seiner voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung. Im ersten Kapitel werden Themen wie der

Tarlach McGonagle
Institut für
Information-
srecht (IVIIR)
Universität
Amsterdam

Response to Consultation: The Internet in Ireland – Communication Transmission and Delivery Issues (Antwort auf Konsultation: Das Internet in Irland – Aspekte der Kommunikationsübertragung und -übermittlung), Office of the Director of Telecommunications Regulation (Büro des Direktors der Telekommunikationsregulierungsbehörde), Doc. Nr. ODTR 02/20 vom 19. Februar 2002, verfügbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/odtr0220.doc>

IE – Praxis- und Ethik-Kodex für das Internet

Im Januar 2002 hat der Irische Verband der Internet-Diensteanbieter (ISPAI) seinen ersten Praxis- und Ethik-Kodex veröffentlicht. Dieser Kodex ist Teil eines weitgehend auf Selbstkontrolle ausgerichteten Konzepts für die Bekämpfung und Vermeidung von anstößigen Inhalten im Internet. Erstellt wurde der Kodex in Zusammenarbeit mit dem von der irischen Regierung eingesetzten *Internet Advisory Board* (Internet-Beirat).

Ziel des Kodex ist es, die Internetbranche zu ermutigen, in punkto Durchsetzung, Verpflichtungen und Kontrolle mehr Verantwortung zu übernehmen. Der Kodex gibt den Mitgliedern des Verbands Mindestrichtlinien für die Praxis vor. So muss beispielsweise jedes Mitglied: über eine für die jeweiligen Kunden bindende allgemeine Benutzungsordnung (*Acceptable Use Policy*) verfügen; seinen Kunden Informationen über Filterwerkzeuge liefern; seinen Kunden Filtersoftware oder Filterdienste in bestmöglichem Industriestandard anbieten; auf seinen Internetseiten Hyperlinks zu den Seiten des ISPAI und der Hotline für Kinderpornographie <www.hotline.ie> platzieren. Die Mitglieder sind zudem angehalten, sich bei dieser Hotline registrieren zu lassen.

Der Kodex empfiehlt, wann immer dies vernünftigerweise

Candelaria van Strien-Reney
Juristische
Fakultät
Nationale
Universität
von Irland,
Galway

Irischer Verband der Internet-Diensteanbieter (ISPAI): Praxis- und Ethik-Kodex, 11. Januar 2002, verfügbar unter: <http://www.iab.ie/Publications/Reports/d33.PDF>

IE – Hotline für Kinderpornographie gibt ersten Bericht heraus

Im November 1999 haben die irischen Internet-Diensteanbieter eine Hotline (www.hotline.ie) zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet eingerichtet. Dies ist eine

Telekommunikationsgesetz von 1983, in der zur Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Sektor geänderten Fassung, abgewickelt. Dagegen werden Rundfunkübertragungen durch die Rundfunkgesetze und das Hörfunk- und Fernsehgesetz geregelt. Rundfunkweiterübertragungsdienste unterliegen den Regelungen der Gesetze über drahtlose Telegraphie, während andere Dienste ebenfalls den Regelungen nach den Gesetzen über drahtlose Telegraphie unterliegen. Während also einige Lizenzbedingungen für das gesamte Lizenzspektrum einheitlich sind, gelten für zahlreiche Dienste unterschiedliche Verfahren und Anforderungen. Der neue EU-Rahmen sieht vor, dass all diese unterschiedlichen Dienste technologie-neutralen allgemeinen Regeln, die in den Richtlinien festgelegt sind, unterliegen.

Das ODTR beabsichtigt, in den nächsten 15 Monaten eine Reihe von Diskussions- und Informationsnotizen zu veröffentlichen, um alle Kernfragen anzusprechen und ein höheres Maß an Sicherheit zu schaffen, da das Umsetzungsdatum immer näher rückt. ■

Markt für Standleitungen, die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse in Ortsnetzen, Internet-Wählleitungen, die Bezahlung der Internet-Serviceprovider (ISP) für Internetdienste sowie Fragen bzgl. der Zusammenschaltung behandelt. Schwerpunkte des zweiten Kapitels sind die Entwicklung des Internets, die Entwicklungshindernisse, die Überlastung des öffentlichen Telefonnetzes, die Zusammenschaltung von Leitungsnetzen gegen Pauschalgebühr (*flatrate*), IP-Netzwerke sowie neue Zugangsmechanismen und -modelle. Auf ihr ursprüngliches Anhörungsdokument (Doc. No. 01/47) erhielt die ODTR dreizehn Stellungnahmen, die eine breite Vielfalt an Interessen und Sorgen widerspiegeln.

Es wird erwartet, dass die Antworten auf diese Anhörung einen großen Einfluss auf die zukünftige Internet-Politik der ODTR haben werden. Darüber hinaus werden sie dazu beitragen, das Bild zu vervollständigen, das sich aus anderen Anhörungen zu verwandten Themen (Zuweisung von zusätzlichen Zugangscodes und Einwahlnummern für den Zugang zum Internet über das Telefon [abgeschlossen], Standleitungen [geplant] und drahtloser Teilnehmeranschluss [geplant] abzeichnet. ■

möglich ist, die Einhaltung anerkannter Praktiken in Bezug auf: die Beachtung von Anweisungen bzw. Empfehlungen der Kunden zum Thema Caching (Nutzung von Proxy-Servern); die Information der Kunden über Softwareprogramme, mit denen die Privatsphäre der Anwender geschützt werden kann; die Verwendung von Anti-Spam-Software; die Untersuchung und Vermeidung von Hackerangriffen.

Im Bereich Werbung verpflichten sich die Mitglieder, die Standards der entsprechenden Praxisrichtlinien für Werbung und Sponsoring einzuhalten (Werbung und Sponsoring unterliegen in Irland weitgehend der freiwilligen Selbstkontrolle).

Die Mitglieder müssen darüber hinaus die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von 1988 einhalten und ihre Eingangsseite sollte eine Vertraulichkeitserklärung enthalten. Zudem gibt es einige Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Domain-Namen.

Der Kodex legt auch ein Beschwerdeverfahren fest: Zunächst müssen der Beschwerdeführer und der Diensteanbieter versuchen, den Streitfall gütlich zu lösen. Ist dies nicht möglich, kann der ISPAI eine Beschwerdekommision einrichten und mit der Untersuchung des Falls beauftragen. Hat ein Mitglied nachweislich gegen eine Bestimmung des Kodex verstoßen, kann der Verwaltungsrat des ISPAI Sanktionen verhängen, die von der Aufforderung zur Korrektur des Fehlverhaltens bis hin zum zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des Mitglieds aus dem ISPAI reichen können. ■

von mehreren Selbstkontrollmaßnahmen, die branchenweit von den Internet-Diensteanbietern beschlossen worden sind. Diese Hotline arbeitet eng mit diversen nationalen Stellen, darunter die *An Garda Síochána* (Irische Polizei), und mit der *INHOPE Association*, ein internationaler Zusammenschluss von Hotlines in 12 Ländern (<www.inhope.org>), zusammen.

Die Website www.hotline.ie hat nun ihren ersten Bericht veröffentlicht, mit dem der Zeitraum November 1999 bis Juni 2001 abgedeckt wird. Demnach sind in diesem Zeitraum mehr als 600 Meldungen von angeblicher Kinderpornographie eingegangen (sowie eine wesentlich kleinere Zahl von Meldungen über andere verwerfliche Inhalte). Nicht alle eingegangenen Fälle konnten strafrechtlich als Kinderpornographie weiterverfolgt werden und bei zahlreichen Meldungen unterlagen die beanstandeten Inhalte nicht der Rechtsgewalt.

Sobald eine entsprechende Meldung eingeht, versucht der Hotlinedienst, das Material zurückzufolgen. Wenn dies gelingt, prüft der Dienst, ob die Inhalte nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kinderhandel und Kinderpornographie von 1998 möglicherweise illegal sind. Nach diesem Gesetz ist das wissentliche Erstellen, Verbreiten, Drucken, Exportieren, Verkaufen, Zeigen oder Besitzen von kinderpornographischem Material strafbar. Falls sich das Material auf einem Server in Irland befindet, weist der Hotlinedienst den betreffenden Betreiber an, das potenziell illegale Material zu entfernen. Die *An Garda Síochána* leitet ggf. eine strafrechtliche Untersuchung ein. Falls sich das Material auf einem Ser-

Candelaria van Strien-Reney
Juristische
Fakultät
Nationale
Universität
von Irland,
Galway

Erster Bericht von www.hotline.ie, verfügbar unter:
https://www.hotline.ie/news/hotline_first_report.pdf

NL – Erster Spam-Rechtsfall in den Niederlanden

Ein Internet-Provider kann einem Versender von unerbetenen Werbe-E-Mails (auch als Spam bekannt) die Nutzung seiner Transporteinrichtungen verwehren, da der Internet-Provider keiner universaldienstgebundenen rechtlichen Verpflichtung zur Leistung unterliegt. So hat der Vorsitzende des Gerichtshofs in Amsterdam im ersten Spam-Rechtsfall in den Niederlanden am 7. März 2002 entschieden. XS4All, ein niederländischer Internet-Provider, hatte Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt.

Die Verfügung sollte gegen AbFab, eine niederländische Marketingorganisation erwirkt werden, die unerbetene Werbe-E-Mails an eine Reihe von XS4All-Abonnenten versandt hatte. Nachdem sich mehrere Abonnenten beschwert hatten, forderte XS4All AbFab auf, die Versendung der unerbetenen Werbe-E-Mails an XS4All-Abonnenten zu unterlassen. AbFab lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass das Versenden von unerbetenen Werbe-E-Mails nach niederländischem Recht zulässig sei. Zudem verhielte sich AbFab gemäß dem Verhaltenskodex der Branche. Abonnenten, die keine Werbe-E-Mails erhalten möchten, könnten sich aus der Liste austragen.

Die Angelegenheit kam vor Gericht. Zu klären war die Frage, ob unerbetene Werbe-E-Mails nach europäischem Recht, insbesondere nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und nach der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation sowie deren niederländische

Wilfred Steenbruggen
Institut für
Information-
srecht (IViR)
Universität
Amsterdam

Urteil des Vorsitzenden des Gerichtshofs in Amsterdam vom 7. März 2002 (XS4All gegen AbFab), LJNno. AD9917 Fall Nr.: KG 02/183 P, abrufbar unter:
http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=31892

NL

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ – Änderung des Gesetzes über die Regulierung von Werbung

Das Parlament der tschechischen Republik hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regulierung von Werbung

ver in einem Mitgliedsland der INHOPE Association befindet, übergibt der Hotlinedienst den Fall an den Dienst im betreffenden Land.

Im ersten Bericht werden eine Reihe von Problemen angesprochen, die bei der Arbeit der Hotline zu Schwierigkeiten geführt haben. Dazu gehören: die Nachforschungen auf komplizierten Internetseiten, die zum Teil durch Passwörter oder Viren geschützt werden; die Verfolgung und Verwertung von eingegangenen Meldungen, da es bislang keine Standardsoftware gibt, die dies sicher, zuverlässig und flexibel leistet; die Archivierung von Meldungen und Inhalten – die gegenwärtig von INHOPE Association empfohlene Vorgehensweise ist es, kein Material zu archivieren, da es nach gängiger Rechtsprechung den Hotlines meistens nicht gestattet ist, Kinderpornographie zu speichern bzw. zu archivieren; die Einstellung von geeigneten Mitarbeitern – die INHOPE Association empfiehlt, Hilfsangebote aus der Öffentlichkeit nicht wahrzunehmen; die Erarbeitung eines Protokolls mit der *An Garda Síochána*, dem Datenschutzbeauftragten und den Internet-Diensteanbietern; die hohe Fluktuation in der Internetindustrie; der Umgang mit Meldungen über Kinderpornographie in Nicht-EU-Staaten, in denen es keine Hotline gibt und Fragen zum Thema Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Obwohl viele dieser Probleme mittlerweile durch die Unterstützung und die größere Erfahrung der Mitglieder der INHOPE Association gelöst werden konnten, hat dies länger gedauert als zunächst angenommen.

Der Bericht enthält zudem einige Beispiele von Beanstandungen, die aus der Öffentlichkeit bei der Hotline eingegangen sind. Der Bericht schließt mit Tipps und Richtlinien für Eltern auf der Grundlage des EU-Aktionsplans für mehr Sicherheit im Internet. ■

Umsetzung im *Telecommunicatiewet 1998* (Telekommunikationsgesetz 1998 – *Tw*) untersagt ist. Gegenstand der Erörterung war ferner, ob die Versendung von unerbetenen Werbe-E-Mails und die Art und Weise, in der AbFab die erforderlichen E-Mail-Adressen beschafft hatte, einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, was nach Art. 10 der niederländischen Verfassung und nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gemäß dem *Wet bescherming persoonsgegevens 2001* (Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten 2001 – *Wbp*) unzulässig ist.

Nach Meinung von XS4All war die Nutzung von XS4All-E-Mail-Adressen durch AbFab gleichfalls eine Verletzung des Warenzeichens XS4All. Und schließlich sei die Nutzung der XS4All-Einrichtungen für unerbetene Werbe-E-Mails ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln von XS4All. XS4All unterliege keiner rechtlichen Lieferverpflichtung und könne daher seine eigenen Bedingungen für die Bereitstellung von Diensten aufstellen. XS4All verbiete seinen Kunden den Versand von Spam und sei andererseits vertraglich verpflichtet, seine Kunden vor Spam zu schützen. AbFab habe daher rechtswidrig gehandelt, als es die Internet-Einrichtungen von XS4All für den Versand von Spam nutzte.

Der Richter war der Ansicht, dass XS4All zwar keine rechtliche Verpflichtung zum Datentransport habe, sich aber selbst vertraglich dazu verpflichtet habe. Da jedoch XS4All seinen Kunden verboten habe, Spam zu versenden, könne es ebenfalls Dritte daran hindern, seine Einrichtungen für den Versand von unerbetenen Werbe-E-Mails an seine Kunden zu nutzen, insbesondere da XS4All rechtlich nicht zum Datentransport verpflichtet sei. Aus diesen Gründen könne der beantragten Verfügung stattgegeben werden. Die anderen Punkte wurden in dem Urteil nicht behandelt. AbFab wurde somit verboten, unerbetene Werbe-E-Mails an XS4All-Abonnenten, die eine XS4All-E-Mail-Adresse verwenden, zu versenden. ■

und zur Änderung des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen („das Gesetz“) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der Bestimmungen europäischer Richtlinien zu Werbung in tschechisches Recht. Das Gesetz definiert Werbung als Mit-

teilung, die über Kommunikationsmedien zu dem Zweck verbreitet wird, Geschäftstätigkeit zu fördern, einschließlich die Produktion, den Verbrauch oder Verkauf von Waren, den Bau, die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien, die Übertragung oder Nutzung von Rechten oder Verbindlichkeiten, die Unterstützung für die Bereitstellung von Diensten und die Förderung von Warenzeichen oder Handelsnamen, falls nicht anders vorgesehen. Die Kommunikationsmedien, über die Werbung verbreitet wird, werden als Einrichtungen beschrieben, welche eine Übertragung von Werbung ermöglichen, einschließlich die Periodika und nicht regelmäßig erscheinende Publikationen, der Hörfunk und das Fernsehen, audiovisuelle Aufführungen, Computernetze, die elektronischen Träger von audiovisuellen Werken, Plakate und Prospekte. Das geänderte Gesetz beinhaltet Beschränkungen für die Werbung für verschiedene Produkte und Dienstleistungen sowie für verschiedene Arten von Werbung. Werbung für Produkte, Dienstleistungen und sonstige Angebote oder sonstige Vermögenswerte, deren Verkauf, Bereitstellung oder Verbreitung gesetzeswidrig ist, ist untersagt. Unterschwellige, versteckte und irreführende Werbung ist ebenfalls verboten. Werbung für Tabak und Tabakwaren, für Humantherapeutika, medizinische Produkte, Feuerwaffen und Munition wird beschränkt.

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

Zákon, kterým se mění zákon č. 40/1995 Sb., o regulaci reklamy (Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/1995 Coll. über die Regulierung von Werbung)

CS

DE – Gemeinschaftsunternehmen von T-Online und bild.de von Kartellbehörde freigegeben

Der marktbeherrschende Internet-Zugangs-Anbieter T-Online International AG (T-Online) wird sich mit 37 % an der zum Axel-Springer-Verlag gehörenden Bild.de AG, die das Internet-Portal der Bild-Zeitung betreibt, beteiligen. Das Gemeinschaftsunternehmen, das unter dem Namen Bild.T-Online.de AG (Bild.T-Online) firmiert, wird gemeinsam ein Unterhaltungs- und Nachrichtenportal im Internet betreiben.

Das Bundeskartellamt hat entsprechende Pläne der Unternehmen am 8. März 2002 unter drei Auflagen genehmigt. Entgegen den ursprünglichen Absichten darf das Gemeinschaftsunternehmen selbst keinen Internetzugang markieren, damit es – nach Meinung des Bundeskartellamts – nicht zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von T-Online komme. Zum Zweiten müsse gewährleistet werden, dass Internetnutzer auch über andere Zugangsanbieter

Carmen Palzer
Institut
für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes ist abrufbar unter: http://www.bundeskartellamt.de/08_03_2002.html

DE – Patentamt im Rechtsstreit mit „Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG“

Am 4. März 2002 hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) gegen die Presse-Monitor-Gesellschaft (PMG) eine Verfügung erlassen, wonach dem Unternehmen aufgetragen wurde, den Geschäftsbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen. Bei der PMG handelt es sich um ein Unternehmen, das vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) zusammen mit mehreren Verlagen betrieben wird. Die PMG erstellt aus über 90 Zeitungen und Zeitschriften elektronische Pressespiegel und bietet diese Unternehmen, Behörden und

Vergleichende Werbung ist zulässig, solange bestimmte Bedingungen, die in einem Sondergesetz (Handelsgesetzbuch) festgelegt sind, eingehalten werden. Werbung für Lebensmittel und Säuglingsnahrung ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden europäischen Richtlinien geregelt. Werbung für Sonderangebote muss einen eindeutigen und unmissverständlichen Hinweis darauf enthalten, ab und bis wann dieses Angebot gültig ist. Das geänderte Gesetz regelt ebenfalls das Sponsoring.

Folgende Organe sind für die Kontrolle über die Einhaltung des Gesetzes zuständig:

- der Hörfunk- und Fernsehrat hinsichtlich Werbung, die über Hörfunk und Fernsehen verbreitet wird,
- die staatliche Arzneimittelaufsichtsbehörde hinsichtlich Werbung für Humantherapeutika,
- das Gesundheitsministerium hinsichtlich Werbung für medizinische Produkte,
- in allen anderen Fällen die Handelsregisterämter und Lizenzbehörden auf Bezirksebene.

Die Kontrollorgane können jedem Werbetreibenden sowie jedem Werbungsproduzenten oder -verteiler im Ordnungsverfahren in Ansehung der Schwere ihrer Pflichtverletzung eine Geldbuße auferlegen. Dies kann auch wiederholt geschehen. Das Kontrollorgan kann anordnen, dass eine gesetzeswidrige Werbung innerhalb einer angemessenen Frist entfernt oder beendet wird.

Der Werbungsproduzent hat eine Kopie jeder Werbeproduktion mindestens zwölf Monate ab der letzten Verbreitung der Werbung aufzubewahren. Für den Fall, dass vor Ablauf der angegebenen Frist ein Rechtsverfahren eingeleitet wird, hat der Werbungsproduzent die Kopie der Werbeproduktion, welche Gegenstand des Verfahrens ist, solange aufzubewahren, bis eine Entscheidung in der Sache getroffen wurde.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ■

als T-Online auf das Portal gelangen und kostenpflichtige Inhalte ansehen oder herunterladen können. Darüber hinaus sei die Abrechnung kostenpflichtiger Inhalte ausschließlich über T-Online unzulässig; mindestens ein weiteres Abrechnungssystem anderer Anbieter müsse dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu den von dem Gemeinschaftsunternehmen angebotenen Inhalten sei damit ebenso wie die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Inhalte auch für Nicht-T-Online-Kunden möglich; für diese entfalle damit der Zwang, allein wegen der Attraktivität der von Bild.T-Online angebotenen Inhalte Kunde von T-Online zu werden. Damit führt nach Ansicht des Bundeskartellamts der Zusammenschluss auf dem Markt für kostenpflichtige Inhalte (der sich noch in der Entwicklungsphase befindet) nicht zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen.

Sollte die praktische Umsetzung des Zusammenschlussvorhabens von diesen Vorgaben abweichen, würde die Freigabe nicht wirksam. Es läge zudem ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot vor, der als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden könne. ■

anderen Institutionen gegen Gebühr an. Hierzu übertragen die Verlage die Rechte an ihren Presstexten der PMG, die im Gegenzug den mit den Pressespiegeln erzielten Gewinn an die Verlage ausschüttet. Darin sieht das Deutsche Patent- und Markenamt eine Betätigung als urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die einer Erlaubnis bedarf. Eine solche Erlaubnis wurde von der PMG aber seit Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht beantragt.

Gegen den Beschluss des Patentamtes legte die PMG umgehend Widerspruch ein und wandte sich, nachdem das Patentamt sich zunächst weigerte, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückzunehmen, an das Verwaltungsgericht München. Daraufhin erklärte sich das Patentamt bereit, die Vollstreckung des Verbots bis zur erwarteten Entscheidung

Caroline Hilger
Institut
für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

über die Aufhebung der sofortigen Vollziehung auszusetzen, so dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zunächst

Vgl. die Pressemitteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 21. März 2002, im Internet abrufbar unter <http://www.dpma.de/infos/pressediens/pm022321> sowie die Pressemitteilungen von der Presse-Monitor-Gesellschaft, im Internet abrufbar unter www.pressemonitor.de/content/news/news.html

ES – Hersteller von CD-R-Datenrohlingen muss Abgabe an Verwertungsgesellschaft zahlen

Alberto
Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Am 2. Januar 2002 hat ein erstinstanzliches spanisches Gericht entschieden, dass Traxdata, eine Firma, die CD-R-Audio- und Datenrohlinge herstellt und vertreibt, eine Gebühr an die *Sociedad General de Autores y Editores* (SGAE) entrichten muss, eine Verwertungsgesellschaft, die die Rechte von Autoren und Herausgebern musikalischer und audiovisueller Werke verwaltet.

Nach dem spanischen Urheberrecht kann in bestimmten Fällen eine Gebühr auf den Vertrieb und Verkauf von Speichermedien erhoben werden, um die Musikindustrie für Verluste zu entschädigen, die ihr durch das Kopieren entstehen.

Sentencia del Juzgado de Primera Instancia n. 22 de Barcelona de 02.01.2002, Traxdata/SGAE, abrufbar unter:
http://www1.sgae.es/html/asesjuri/jurisprudencia/pdf/st_traxdata.pdf

ES

FR – Werberat stellt seine Empfehlung „Kinder“ vor

Amélie
Blocman
L'Égipresse

Im Rahmen der grundlegenden Überprüfung der Standesregeln für die Werbung und nach der Empfehlung „Über das Bild des Menschen“ vom vergangenen Oktober hat das *Bureau de vérification de la publicité* (der französische Werberat – BVP) – ein Organ zur Selbstkontrolle der Werbebranche, das sowohl gegenüber Inserenten als auch Agenturen auftritt – am 14. März dieses Jahres seine neue Empfehlung zum Thema Kinder vorgestellt. Die vorangegangene diesbezügliche Empfehlung stammte aus dem Jahr 1975. Einige der damaligen Bestimmungen wurden ergänzt und aktualisiert. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über Anstand und Würde, die nun über das Verbot der Darstellung von nackten Kindern in der Werbung hinausgehen. So ist die Werbebranche gehalten, weder Bilder zu verbreiten, die den Anstand und die Würde des Kindes verletzen, noch Situationen abzubilden, die zu einer Geringschätzung des Kindes führen oder ein Gefühl der Angst bzw. des Unwohlseins verursachen könnten. Darüber hinaus ist in der Werbung jede Form von Gewalt oder Missbrauch zu vermeiden, um Kinder nicht zu aggressiven oder

Empfehlung „Kinder“, verabschiedet vom Conseil d'administration bureau de vérification de la publicité (Verwaltungsrat des BVP) am 14. März 2002

FR

FR – Erste Stellungnahmen des Rates für geistiges Eigentum

Der im Mai 2001 eingerichtete Rat für geistiges Eigentum CSPLA (siehe IRIS 2001-6: 14) hat unlängst eine Reihe von Stellungnahmen verabschiedet, die an dieser Stelle zum Anlaß genommen werden sollen, um eine Bilanz der bisherigen Tätigkeit dieser Vermittlungsinstanz in Sachen geistiges Eigentum zu ziehen. Der Rat setzt sich aus vier Kommissionen zusammen: *Droit des auteurs salariés de droit privé* (Rechte von privatrechtlich angestellten Autoren), *Droit des auteurs ayant le statut d'agents publics* (Rechte von Autoren mit dem Status von öffentlich Bediensteten), *Copie privée numérique* (Digitale Privatkopien) und *Guichet commun des droits* (Schaltstelle für Autorenrechte). Ziel der ersten Kommission war die Erarbeitung von Maßnahmen, mit denen einerseits die Rechte von angestellten Autoren wirksam gesichert werden können und andererseits die Rechtssicherheit für Arbeitgeber geschaffen werden kann, die für die kommerzielle Nutzung der Werke der ange-

aufrecht erhalten kann.

Auf Antrag der PMG erging gegen das Deutsche Patent- und Markenamt zudem eine einstweilige Anordnung. Das Verwaltungsgericht München stellte fest, dass die Pressemitteilung vom 8. März 2002, in der das DPMA die Öffentlichkeit über den Erlass der Untersagungsverfügung informierte, einen rechtswidrigen Eingriff in die geschäftliche Tätigkeit der PMG bedeute, solange über den Widerspruch und die darauf bezogenen gerichtlichen Anträge nicht erstinstanzlich entschieden sei. ■

Es wurde allgemein akzeptiert, dass diese Gebühr auf CD-R- und CD-RW-Audiorohlinge (CD-Recordable bzw. CD-Rewritable) erhoben wird, weil diese für die Aufzeichnung von Musik bestimmt sind. Traxdata war jedoch der Meinung, dass für den Vertrieb von CD-R-Rohlingen für Datenaufzeichnungen keine Gebühr erhoben werden dürfe, weil diese nicht für die Verwendung als Tonträger bestimmt seien.

Die Richterin wies dieses Argument jedoch zurück, da CD-R-Datenrohlinge den von der SGAE vorgelegten Beweisen zufolge durchaus als Tonträger geeignet seien und auch weiterhin genutzt würden. Daher gab die Richterin dem Klagebegehren der SGAE statt und verurteilte Traxdata als Vertreiberin von CD-R-Datenrohlingen zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die SGAE gemäß Artikel 25 des spanischen Urheberrechtsgesetzes von 1996. Dieses Urteil stößt auf breite Kritik von Konsumentenvereinigungen und von Traxdata, die bei der *Audiencia Provincial* (Provinzialgerichtshof) Berufung eingelegt hat. ■

gewalttätigen Verhaltensweisen zu verleiten. Unter dem Stichwort „Sozialverantwortung“ schreibt Artikel 2 der Empfehlung vor, dass die beschönigende Darstellung von antisozialen Handlungen und von Verhaltensweisen, die den Grundsätzen der bürgerlichen Gesellschaft oder den Regeln für eine gesunde Lebensweise bzw. Umwelt widersprechen, zu unterlassen sind. Des weiteren hat auf Kinder ausgerichtete Werbung deren Reife und Erfahrung zu berücksichtigen, sie darf Kinder nicht zu Fehlern verleiten und sie darf unter keinen Umständen den Kauf eines Produkts als dringlich oder zwingend erforderlich suggerieren. Der mit „Interaktive Werbung“ bezeichnete Artikel 8 ist völlig neu. Angesprochen werden hier alle Formen der interaktiven Werbung, sei es per Telefon, Minitel oder Internet: Der Werbecharakter einer Botschaft muss als solcher eindeutig erkennbar sein. Bei Botschaften, die sich direkt an Kinder wenden und diese zu einem Kauf animieren, muss eine ausdrückliche Mitwirkung der Eltern vorgesehen sein. Auch wenn der BVP durchaus nicht abstreitet, dass bezüglich der Kinder wenig akuter Handlungsbedarf besteht, da die gesamte Werbebranche deren Interessen bereits weitestgehend berücksichtigt, will der Werberat mit dieser Empfehlung eventuellen zukünftigen Entwicklungen vorgreifen und Rechnung tragen. ■

stellten Autoren unerlässlich ist. Trotz intensiver Arbeit hat die Kommission noch keinen Konsens in dieser Frage erzielt, da die Gegensätze zwischen Autorenrecht und Arbeitsrecht bislang nicht überbrückt werden konnten. Da die Kommission nun ihre Arbeit fortsetzt, wird bei der nächsten Plenarsitzung des Rates im April mit einer diesbezüglichen Stellungnahme gerechnet.

Der CSPLA wurde darüber hinaus beauftragt, sich mit den Voraussetzungen zu befassen, die geschaffen werden müssen, um die Verwaltung und den Erwerb von Autorenrechten und verwandten Schutzrechten (insbesondere für Multimediaerwerke), bei denen das Einverständnis von mehreren Rechteinhabern erforderlich ist, zu erleichtern. Die mit dieser Frage beauftragte Kommission hat am 7. März dieses Jahres eine Stellungnahme abgegeben, in der sie für die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Auskunftsplattform für alle Unternehmen, die sich mit der Feststellung und Verteilung von Rechten befassen, plädiert. Hierbei solle eine Vernetzung der jeweiligen Datenbanken sicherstellen, dass mit einer einzigen Anfrage die gesuchten geschützten Werke, die jeweiligen Inha-

ber der Rechte sowie die Art dieser Rechte ermittelt werden können. Allerdings seien normative Bestimmungen zur Regelung einer solchen gemeinsamen Plattform zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da einige Unternehmen für die Feststellung von Rechten bereits im Rahmen des Programms „E-Contents“ der Europäischen Kommission an der gemeinsamen Entwicklung eines solchen Instruments arbeiten. So wurde für die Umsetzung dieses Projekts, dessen Ziele ebenfalls in der Stellungnahme aufgeführt sind, zunächst ein Zeitrahmen von drei Jahren festgesetzt.

Amélie
Blocman
Légipresse

Am gleichen Tag hat die Kommission „Digitale Privatkopien“

Avis 2001-1 du CSPLA relatif à la création des agents publics ; Avis 2001-2 relatif à la composition de la Commission prévue à l'article L. 311-5 du CPI ; Avis 2002-1 relatif à la rémunération pour copie privée ; avis 2002-2 relatif à la mise en place d'un guichet commun (Stellungnahme 2001-1 des CSPLA zum Urheberrecht von öffentlich Bediensteten; Stellungnahme 2001-2 zur Zusammensetzung der in Artikel L. 311-5 des CPI vorgesehene Kommission; Stellungnahme 2002-1 zur Urhebervergütung für Privatkopien; Stellungnahme 2002-2 zur Einrichtung einer gemeinsamen Schaltstelle).

<http://www.culture.fr/culture/cspla/avis.htm>

FR

GB – Gerichtsurteil lotet Gleichgewicht zwischen Privatsphäre, Vertraulichkeit und Meinungsfreiheit aus

Ein Mann, der zufällig auch noch Fernsehmoderator ist, ging mit Freunden abends aus, um etwas zu trinken. Er landete schließlich in einem Bordell. Es kam zu sexuellen Handlungen zwischen einer Prostituierten und ihm. Er wurde fotografiert, betrunken und teilweise unbekleidet. Die Prostituierte bot die Geschichte und die Fotos den Medien (in diesem Fall einer Zeitung) an. Die Zeitung hat um seine Stellungnahme. Er ersuchte um eine Unterlassungsverfügung gegen die Veröffentlichung, mit der Begründung, dass sein Recht auf Privatsphäre, welches unter anderem durch Artikel 8 der Europäischen Konvention geschützt sei, verletzt werde.

Der Oberste Gerichtshof (Abteilung für allgemeine streitige Zivilsachen - Queen's Bench Division) bestätigte den Antrag des Klägers, dass die Fotos nicht veröffentlicht werden dürfen, erlaubte jedoch die Veröffentlichung der Geschichte der Prostituierten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass er in der Entscheidung über den Anwendungsbereich des Schutzes der Privatsphäre des Klägers Abschnitt 12 des Menschenrechtsgesetzes zu berücksichtigen habe, in dem es um die Verwirklichung des Rechts auf Meinungsfreiheit geht.

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

Theakston gegen MGN Ltd., The High Court (Oberster Gerichtshof) (Queen's Bench Division), Urteil vom 14. Februar 2002

IE – Datenschutzbestimmungen

Irlands geltendes Datenschutzgesetz wurde 1988 verabschiedet, als Internet und internationale Datenübertragungen noch wesentlich geringer entwickelt waren. Ende 2001 unterzeichnete der irische Justizminister die EU-Datenschutzbestimmungen 2001. Die Vorschriften dienen der Umsetzung einiger Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und sollen am 1. April 2002 in Kraft treten. Laut den neuen Bestimmungen können Datenübertragungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nur erfolgen, wenn verschiedene Bedingungen zum Schutz der Privatsphäre eingehalten werden. Dazu gehören gebilligte vertragliche Sicherheitsklauseln, die eindeutige Zustimmung der Datensubjekte, die Billigung eines Landes für diese Zwecke

Marie
McGonagle
Juristische
Fakultät
Nationaluniversität
Irland,
Galway

Data Protection (Amendment) Bill, 2002 & Explanatory Memorandum (Vorlage zum Datenschutzgesetz 2000 mit Begründung), unter: <http://www.dataprivacy.ie/images/dpbill2002.pdf>
Ausführliche Informationen über die Gesetzesvorlage und die EU-Datenschutzbestimmungen sind abrufbar auf der Website des Data Protection Commissioner unter: <http://www.data-privacy.ie>

„Regulations to modify laws on personal data protection“ (Bestimmungen zur Änderung der Datenschutzgesetze), *The Irish Times*, 11. Januar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/finance/2002/0111/2270254110BWDATA.html>
„Data Protection Regulations“ (Datenschutzbestimmungen), Brief des Data Protection Commissioner, *The Irish Times*, 16. Januar 2002, unter: <http://www.ireland.com/newspaper/letters/2002/0116/index.html#1008956451944>

eine Stellungnahme zu den Nutznießern von Urhebervergütungen für Privatkopien abgegeben, deren Rechte insbesondere mit dem Gesetz vom 17. Juli 2001 auf Autoren und Verleger für den Fall der Reproduktion von Werken auf digitalen Medien ausgedehnt worden sind. Softwareprogramme und elektronische Datenbanken sind vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen für Privatkopien ausgenommen. Der Rat schlägt zudem vor, dass der Gesetzgeber die Berechnung der Urhebervergütung durch eine Änderung von Artikel L. 311-4 des CPI (Gesetzbuch zur Regelung des geistigen Eigentums) an das neue digitale Umfeld anpassen und die derzeitige Bindung an die Aufnahmedauer um die Aufnahmekapazität der Datenträger ergänzen sollte. Ferner erscheint es dem Rat wichtig, die mit der Umsetzung der Urhebervergütung für Privatkopien beauftragte Kommission Brun-Buisson personell umzubesetzen. Am 20. Dezember vergangenen Jahres hatte der CSPLA eine Stellungnahme zu den Rechten von Autoren abgegeben, die den Status von öffentlich Bediensteten haben. Darin hatte er dafür plädiert, das CPI dahingehend zu ändern, dass auch die Verwaltung/Behörde eines öffentlich Bediensteten an den rechtmäßig abgetretenen Rechten für Werke, die dieser im Rahmen seiner öffentlichen Funktion geschaffen hat, zu beteiligen. Bei kommerzieller Verwertung des Werks durch die Verwaltung selbst sollte diese hingegen nur über ein Optionsrecht verfügen. Neben der Fortsetzung seiner Arbeit über die Rechte von privatrechtlich angestellten Autoren befasst sich der CSPLA nun auch verstärkt mit der Umsetzung der Richtlinie vom 22. Mai 2001. ■

In diesem Fall waren die Rechte zweier Parteien zu berücksichtigen: das Recht der Medien auf Meinungsfreiheit und interessanterweise ebenfalls das Recht der Prostituierten nach Artikel 10 auf Mitteilung von berichtenswerten Informationen.

Der Gerichtshof sagte, eine Veröffentlichung des Umstands, dass der Mann ein Bordell aufgesucht habe sowie Einzelheiten dessen, was passiert sei, könne kaum verhindert werden: Das Recht der Medien und der Prostituierten auf Meinungsfreiheit sei höher einzustufen als das Ausmaß, mit dem in die Privatsphäre des Klägers eingegriffen werde.

Die Veröffentlichung von Fotos sexueller Handlungen, die ohne Zustimmung des Mannes aufgenommen worden seien, könne allerdings abgelehnt werden. Diese Fotos seien besonders verletzend und es gebe kein öffentliches Interesse an ihrer Veröffentlichung.

In Bezug auf Vertraulichkeit war der Gerichtshof der Auffassung, dass von Gesetzes wegen Vertraulichkeit bei sexuellen Beziehungen in einer Partnerschaft gewährt wird. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass sich Vertraulichkeit nicht auf „jede“ Form physischer Intimität erstreckte. Die fragliche sexuelle Beziehung sei in diesem Fall kaum eine „Partnerschaft“ im üblichen Sinne des Wortes gewesen. Zudem sei ein Bordell kein „privater“ Ort und es sei auch kein Ort, an dem alles und jedes Vertraulichkeitsschutz genieße. Die Beziehung zwischen einer Prostituierten und einem Kunden sei ebenfalls nicht grundsätzlich vertraulich. ■

durch die EU usw. Der irische *Data Protection Commissioner* (zentraler Datenschutzbeauftragter) machte deutlich, dass die neuen Bestimmungen für Organisationen, deren Tätigkeit die Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer umfasse, eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Darüber hinaus veröffentlichte der Minister am 25. Februar einen Entwurf zur Novellierung des Datenschutzgesetzes von 1988 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie von 1995, der in diesem Jahr verabschiedet werden soll. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1988 betreffen Begriffsbestimmungen, neue Rechte für Datensubjekte, neue Zuständigkeiten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Bestimmungen hinsichtlich der Datenspeicherung und neue Zuständigkeiten und Vollmachten des *Data Protection Commissioner*. In den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen sowohl automatisch als auch manuell erfasste Daten. Die neue Vorlage sieht ferner das Auskunftsrecht vor, sowie verbesserte Zugangsrechte, Beschäftigungsrechte, das Recht auf Einspruch und Sperrung bestimmter Datenanwendungen und die Tatsache, dass Entscheidungen nicht ausschließlich nach Maßgabe von personenbezogenen Daten getroffen werden dürfen. Das neue Gesetz legt die Zuständigkeiten in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten klarer und eindeutiger fest und enthält besondere Ausnahmebestimmungen für die Datenbearbeitung zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken. ■

RO – Änderung des Werberechts

Mariana
Stoican

Radio Rumänien
International

Am 21. Februar 2002 wurde der Beschluss der für die elektronischen Medien zuständigen Aufsichtsbehörde, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (CNA), „zur Änderung und Vervollständigung des Beschlusses des Landesrats für Audiovisuelles Nr. 65/2000 betreffend die Anwendung der verpflichtenden Normen für Werbung, Teleshopping und Sponsoring in den elektronischen Medien“ veröffentlicht. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich vor allem auf die Werbung im eigenen Interesse und auf das Teleshopping:

Decizie pentru modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 65/2000 privind adoptarea Normelor obligatorii pentru publicitate, teleshopping și sponsorizare în domeniul audiovizualului (Beschluss zur Änderung und Vervollständigung des Beschlusses des Landesrats für Audiovisuelles Nr. 65/2000 betreffend die Anwendung der verpflichtenden Normen für Werbung, Teleshopping und Sponsoring in den elektronischen Medien“), Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 169 / 11.III.2002

RO

RO – Ausweitung des Informationsrechts

Mariana
Stoican

Radio Rumänien
International

Am 8. März wurden der „Beschluss über die Genehmigung der methodologischen Normen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 544/2001 über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse“ veröffentlicht.

Aufgrund der Vorschriften dieses noch im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetzes müssen die öffentlichen Institutionen der Presse binnen 24 Stunden Informationen von öffentli-

Hotărâre pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a Legii nr. 544/2001 privind liberul acces la informațiile de interes public, Monitorul Oficial al României, Anul XIV Nr. 167 (Beschluss über die Genehmigung der methodologischen Normen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 544/2001 über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse)

RO

US – Oberster Gerichtshof entscheidet, dass die nationale Regulierungsbehörde die Gebühren für die Leitungsmasten-Nutzung beschränken darf

Am 16. Januar 2002 verschaffte der Oberste Gerichtshof der USA der Kabelindustrie einen klaren Sieg im Rechtsstreit NCTA gegen die EVU Gulf Power Company. Der Gerichtshof bestätigte die Befugnis der US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (FCC), die Gebühren für die Nutzung von Strom- und Telefonleitungsmasten ungeachtet des angebotenen Diensttyps festzulegen. Nach dem Gesetz über Mastenanlagen (*Pole Attachments Act*) von 1978 ist die FCC verpflichtet, faire und angemessene Gebühren für Mastenanlagen festzulegen.

Das Gesetz von 1978 definiert eine Mastenanlage als „jede beliebige durch ein Kabelfernsehsystem angebrachte Anlage ... welche im Besitz oder unter der Kontrolle eines Energieversorgers ist.“ Im Telekommunikationsgesetz von 1996 wurde die Definition von Mastenanlagen erweitert und umfasst nun „jede beliebige... durch einen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen angebrachte Anlage“. Bei den fraglichen Mastenanlagen in diesem Rechtsstreit handelte es sich um Anlagen für kombinierte Kabel- und Internet-(Breitband)-Dienste, sowie für drahtlose Kommunikationsdienste.

Zunächst prüfte der Gerichtshof die kombinierten Kabel- und Internet-Dienste. Der Schwerpunkt der Analyse des Gerichtshofs lag bei den Definitionen für Mastenanlagen in den beiden Gesetzen von 1978 und 1996. Die Mehrheit der Richter war der Ansicht, dass das Wort „durch“ die Regulierung von Mastenanlagen darauf beschränkt, wer diese Anlage installiert und nicht, was installiert wird. Folgt man dieser Auslegung, ist eine Anlage für kombinierte Dienste immer noch eine „durch“

Melissa Beck
Media Center
New York Law
School

National Cable and Telecommunications Association, Inc. v. Gulf Power Co., Nr. 00-832, 00-843 (16. Januar 2002).

„Die Promotions und Durchsagen im eigenen Interesse sind nicht gewinnbringend und beziehen sich streng auf die Verkündung bestimmter Sendebeiträge im Programm des betreffenden Senders oder eines beliebigen anderen Senders des gleichen Lizenzzeitgebers und werden nicht in die Maximaldauer der für Werbung bestimmten Zeit eingerechnet;

[...]

Die für Teleshopping bestimmten Intervalle sind Zeitspannen mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 15 Minuten, die für das Publikum bestimmte direkte Angebote zum Verkauf oder zur Vermietung oder/und Darbietung bezahlter Dienstleistungen enthalten.

[...]

Die für Teleshopping bestimmten Intervalle können in den Zeiträumen zwischen 0.00 und 11.00 und bzw. 14.00 und 17.00 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage eingeplant werden, für die Feiertage ist der Zeitraum zwischen 0.00 und 9.00 Uhr vorgesehen.

Innerhalb eines Tagesprogramms von 24 Stunden dürfen höchstens 8 Teleshoppingintervalle bereitgestellt werden, wobei die hierfür einberaumte Zeit nicht mehr als insgesamt 3 Stunden pro Tag betragen darf; die Anzahl sinkt in direktem Verhältnis zur Anzahl der täglichen Sendestunden des betreffenden Programms.“ ■

chem Interesse bereitstellen. Die Akkreditierungen müssen spätestens 48 Stunden nach der Beantragung ausgestellt werden. Die Ministerien und Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen und lokalen Verwaltung haben die Pflicht, Pressebüros einzurichten. Binnen 30 Tage nach der Veröffentlichung der Normen müssen die entsprechenden Räumlichkeiten bereitgestellt werden. In einem Zeitintervall von 60 Tagen muss das erforderliche Fachpersonal angestellt und geschult werden. Das Ministerium für öffentliche Informationen wird 10 territoriale Büros einrichten, mittels derer Beratungsdienste für die Gründung der lokalen Strukturen geleistet und die Art und Weise überwacht werden soll, in der das Gesetz angewandt wird. Bis Jahresende sollen Evaluierungsberichte aufgestellt und die gegenwärtig gültigen Normen, falls erforderlich, verbessert werden. ■

eine Kabelgesellschaft installierte Anlage, selbst wenn sie über das Kabel hinausgehende Dienste beinhaltet.

In der abweichenden Meinung des Gerichtshofs heißt es, die FCC müsse zunächst Breitband als „Kabeldienst“, „Telekommunikationsdienst“ oder als eine andere Form von Dienst einstufen, bevor sie die Befugnis habe, eine Gebührenordnung zu bestimmen und faire und angemessene Gebühren festzulegen.

Danach prüfte der Gerichtshof die Frage der drahtlosen Kommunikationsdienste und kam zu einer vergleichbaren Schlussfolgerung. In der Lesart des Gerichtshofs beinhaltet das Gesetz von 1996 die Installation jeglicher „Anlagen“ von Telekommunikationseinrichtungen „durch“ einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten, ungeachtet dessen, ob die Anlagen kabelgebunden oder eindeutig kabellose Einrichtungen waren.

Die Beklagten erwiderten, dass es einen Unterschied zwischen kabelgebundenen und kabellosen Anlagen gebe, da Leitungsmasten für kabelgebundene Einrichtungen eine Engstellen-Einrichtung (*bottleneck facility*) darstellen. Kabellose Einrichtungen können eindeutig überall in ausreichender Höhe aufgestellt werden. Das Gesetz trifft hier jedoch keine Unterscheidung und definiert Telekommunikationsdienste als Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen Gebühr, „ungeachtet der verwendeten Einrichtungen“.

Der Gerichtshof bestätigte, dass die FCC berechtigt sei, vorhandene Lücken im Gesetz zu schließen, da Behörden im Allgemeinen diese Befugnis haben, wenn es sich um technische und komplexe Angelegenheiten handelt.

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs hob das Urteil des Bundesrevisionsgerichts erster Instanz für den 11. Gerichtsbezirk (Florida) auf, in dem entschieden worden war, dass die FCC keine Gebührenordnung festlegen könne, da das Internet nicht als Kabeldienst definiert worden sei. Das Revisionsgericht hatte ebenso entschieden, dass die FCC nicht befugt sei, die Installation von kabellosen Anlagen an Leitungsmasten zu regulieren. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Aambø, Bjarte.-*Opphavsrettslige rettsmangler*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk 2002.-CompLex 2/02.- ISBN 82-7226-048-4

Cottier, Bertil (éd.).-*Le droit des télécommunications*.-Fribourg: Editions Universitaires Fribourg, 2001.-509p.

Garder, Ole Jacob.-*Koblingshandel og forholdet til fysisk og teknologisk integrasjon i relasjon til EØS-avtalens art. 54(d)*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk ,2002.- CompLex 1/02.- ISBN82-7226-050-6

Eberspracher, Jörg; Ziemmer, Albrecht (Hrsg.).-*Digitale Medien und Konvergenz: Tagungsband*.-Heidelberg: Hüthig Verlag, 2001.- 250 S.

Korte, Benjamin.-*Das Recht auf Gegendarstellung im Wandel der Medien*.-Baden-Baden:Nomos, 2002.- 259 S.-*(Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 41)*.- ISBN 3-7890-7758-5.-EUR 44

Mayer-Schönberg, Viktor.-*Information und Recht : vom Datenschutz bis zum Urheberrecht*.-Wien: Springer, 2001.-246p.

Rignes Efskind, Erlend.-*Skjermbildets rettslige natur*.-Oslo: Institutt for rettsinformatikk 2002.- CompLex 2/02.- ISBN 82-7226-048-4.

Tissot, Nathalie; Bertil, Cottier; Jaccard, Michel; Knoepfler, François (Eds.).-*Quelques facettes du droit de l'internet*.-Neuchâtel : Presse Académiques Neuchâtel, 2001.-119p.

KALENDER

Creating eEurope with Broadband Cable
27. & 28. Mai 2002
Veranstalter: European Cable Communications Association
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893 883
Fax: +44 (0) 1932 893 893
E-mail: ecca@informa.com
<http://www.ebc-conference.com>

4. Medienrechts-Kolloquium: Das Recht des Zugangs zur Satellitenübertragung im Zeichen der Digitalisierung
20. Juni 2002
Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Landesanstalt für Rundfunk (LfR) Nordrhein-Westfalen
Ort: medienforum nrw, Köln
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 681 99275 11
Fax: +49 (0) 681 99275 12
E-mail: veranstaltungen@emr-sb.de
<http://www.emr-sb.de>

EU Telecommunications Regulations & Law

25. & 26. Juni 2002
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893855
Fax: +44 (0) 20 7636 1976
E-Mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibctelecoms.com/eurolaw>

Telecoms Law Masterclass

4. & 5. Juli 2002
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893852
Fax: +44 (0) 1932 893893
E-Mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibclegal.com/telelaw>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.